

**Spezielles
artenschutzrechtliches
Gutachten (saP)
zum Vorhaben
Bebauungsplan
„Nördlich des Amperbergs“,
Gmd. Haimhausen**

von Dr. Hermann Stickroth

Augsburg, 23.7.2021,
aktualisiert 18.08.2022

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Prüfungsinhalt	1
2	Datengrundlagen	1
2.1	Untersuchungsgebiet.....	1
2.2	Daten	3
2.3	Ergebnisse der Kartierung 2020	5
2.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen Fehler! Textmarke nicht definiert.	
3	Wirkungen des Vorhabens	7
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
3.1.1	Tötung und Schädigung	8
3.1.2	Flächeninanspruchnahme	8
3.1.3	Barrierewirkungen/Zerschneidung	9
3.1.4	Immissionen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen).....	9
3.1.5	Kollisionsrisiko	9
3.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse.....	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
4.1	Verbotstatbestände	10
4.2	Betroffene Arten	11
4.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2.2	Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2.3	Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	12
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	19
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	19
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)	20
5.3	Maßnahmen zur Kompensation	20
6	Gutachterliches Fazit	20
	Literatur	21

Artenschutzrechtliche Prüfung

1 Prüfungsinhalt

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist insbesondere die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen im Plangebiet „Nördlich des Amperbergs“. Wegen der Lage am Ortsrand und möglicher Einwirkungen in die Feldflur wurde ich beauftragt, die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gemäß nationalem Naturschutzrecht besonders oder streng geschützt oder stark gefährdet sind (Rote Listen), wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG (entsprechend § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG) einschlägig ist.

2 Datengrundlagen

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt nördlich des Amperbergs bzw. am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Haimhausen und umfasst eine Fläche von ca. 6,4 Hektar. Es im Norden durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Nordwesten durch den Wald an der Amperleite oberhalb des Mühlbach bzw. des Unteren Bründlweges, im Südwesten durch Wohnbebauung entlang des Unteren Bründlweges, im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Straße Am Amperberg und im Osten durch den Siedlungsraum bis zur Pfarrstraße mit gemischten Nutzungen (Wohnnutzungen, gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen, teilweise mit Tierhaltung) begrenzt.

Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von ca. 480 m über NN. Es liegt oberhalb der Amperleite und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Acker, Weide). Im Osten umfasst das Planungsgebiet den Siedlungsraum westlich der Pfarrstraße, z.T. mit ausgedehnten Gärten und Gehölzbeständen. Im Westen und Nordwesten grenzt wertvoller Baumbestand der Amperleite an. Nordwestlich erstreckt sich bis zum Unteren Bründlweg das FFH-Gebiet „Ampertal“ (7635-301, Teilfläche 7). Im Süden liegt eine Ortsrandbegrünung, die in der aktuellen Planung allerdings außerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Das Untersuchungsgebiet orientierte sich am in 2020 kommunizierten Umgriff der Änderungen des Flächennutzungsplanes. Dieser umfasst neben der betroffenen Feldflur auch ein Stück des Amperwaldes, der im Bebauungsplan jedoch nicht enthalten ist. Eine Abweichung gibt es auch zum jetzt vorliegenden Bebauungsplan am östlichen und südlichen Rand: Die dicht bebauten Siedlungsreife nach Osten waren im Umgriff von 2020 nicht enthalten und sind entsprechend nicht kartiert worden. Umgekehrt war der südliche Siedlungsrand im Kartierumgriff enthalten, liegt jetzt aber weitestgehend außerhalb des Umgriffs..

Artenschutzrechtliche Prüfung

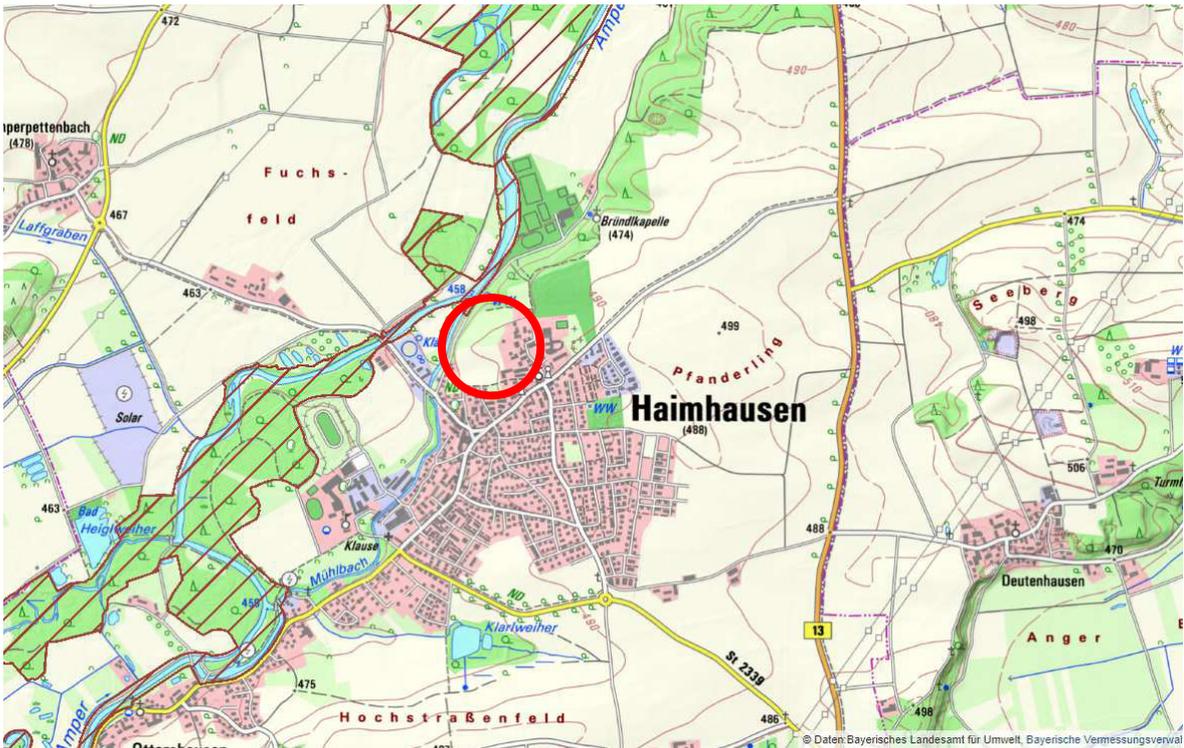


Abb. 1: Lage des Vorhabensgebietes.



Abb. 2: Umgriff des Bebauungsplanes.

Artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 3: Umgriff des Untersuchungsgebietes.

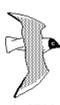
2.2 Daten

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auswertung der Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK) sowie der Flachland-Biotopkartierung
- Eigene Brutvogelkartierung in 2020 (s. Kap. 2.3)
- Internetangebot des LfU (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>).



Abb. 4: Blick über das Planungsgebiet nach Südwest.



Artenschutzrechtliche Prüfung



Abb. 5: Blick über das Planungsgebiet nach Norden.



Abb. 6: Blick über das Planungsgebiet nach Süden.



Abb. 7: Panoramablick Süd über Westen nach Nord (v.l.n.r.)

2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf“ des LfU (2020). Entsprechend der Vorprüfung wurde eine Bestandserfassung der Feldvögel durchgeführt.

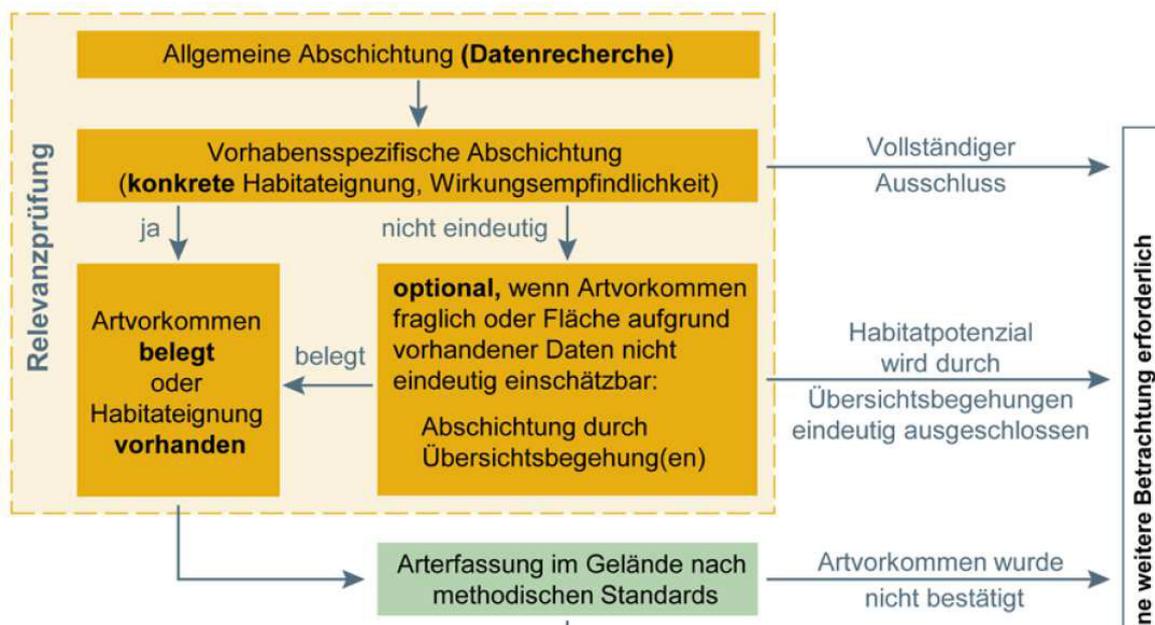


Abb. 8: Prüfablauf gemäß der Arbeitshilfe für Spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (LfU 2020).

2.4 Ergebnisse der Kartierung 2020

Die Brutvogelkartierung in 2020 wurde an fünf Terminen zur Brutzeit durchgeführt: Vier Begehungen erfolgten am 28.3., 30.4., 29.5. und 26.7.2020 zur Hauptgesangszeit morgens. Eine weitere Begehung erfolgte abends, da dies die beste Erfassungszeit für Feldhühner ist.

Die Erfassung erfolgte innerhalb der Grenzen des Untersuchungsgebietes. Die Grenzen des Bebauungsplans gehen im Osten darüber hinaus, so dass für den Siedlungsraum der Artenbestand teilweise aufgrund gutachterlicher Einschätzung beruht.

Alle Beobachtungen wurden punktgenau in Tageskarten eingezeichnet. Nach der Kartierung wurden daraus Artkarten angefertigt, die gemäß der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ für Revierkartierungen ausgewertet wurden (SÜDBECK et al. 2005). Die Artkarten sind der saP als Anhang beigelegt. Das Ergebnis der Kartierung ist in Tab. 1 zusammengefasst. Es wurden 37 Arten gefunden. Die artenschutzrechtliche Würdigung der Arten erfolgt in Kap. 5.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Tab. 1: Ergebnis der Kartierung 2020.; PG Planungsgebiet, U Umgebung, FNP Flächennutzungsplan, B Brutvogel, NG Nahrungsgast, Ü Überflieger, DZ Durchzügler, RB Revierpaare

Art	PG Feldflur	PG Siedlung	U Siedlung	FNP Wald	U Wald	Gesamt
Amsel	NG	2	5	4	3	14
Bachstelze	NG	1	1	-	-	2
Blaumeise	-	pB	pB	2	1	3
Buchfink	-	2	3	4	7	16
Buntspecht	-	-	-	2	1	3
Eichelhäher	-	-	1	-	-	1
Feldsperling	-	pB	mind. 1	-	-	mind. 1
Fitis	-	-	-	-	1	1
Gartenbaumläufer	-	-	-	1	1	2
Gartengrasmücke	-	pB	1	1	-	2
Gartenrotschwanz	-	pB	1	-	-	1
Gebirgsstelze	-	-	-	1 [Wasserhaus]	-	1
Gelbspötter	-	-	-	-	1	1
Gimpel	-	1	pB	-	-	1
Grauschnäpper	-	pB	pB	1	1	2
Grünspecht	-	pNG	NG	NG	3	3
Hausrotschwanz	NG	2	3	-	-	5
Haussperling	-	2	mind. 2	-	-	mind. 4
Klappergrasmücke	-	pB	1	-	-	1
Kleiber	-	-	-	2	4	6
Kohlmeise	-	2	4	3	2	11
Kolkkrabe	Ü	-	-	-	-	Ü/DZ
Mehlschwalbe	NG	pB	mind. 1	-	-	mind. 1
Mönchsgrasmücke	-	2	3	5	7	17
Pirol	-	-	-	-	1	1
Rabenkrähe	NG	1	1	1	1	4
Rauchschwalbe	NG	mind. 1	pB	-	-	1
Ringeltaube	-	-	-	1	1	2
Rotkehlchen	-	1	3	3	1	8
Singdrossel	-	-	-	-	1	1
Star	NG	pB	pB	mind. 6	mind. 2	8
Stieglitz	-	pB	2	-	1	3
Sumpfmeise	-	-	-	1	-	1
Türkentaube	-	pB	1	-	-	1
Turmfalke	NG	pB	pB	-	1	1
Zaunkönig	-	-	-	1	2	3
Zilpzalp	-	3	2	4	2	11
B-Arten (inkl. pB)	-	12 (-23)	18 (-23)	18	22	36
RP (B-Arten)	-	20	36	43	45	180
NG / DZ / Ü	8 NG, 1 Ü	1 pNG	1 NG	1 NG	-	1 Ü/DZ

Artenschutzrechtliche Prüfung

3 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

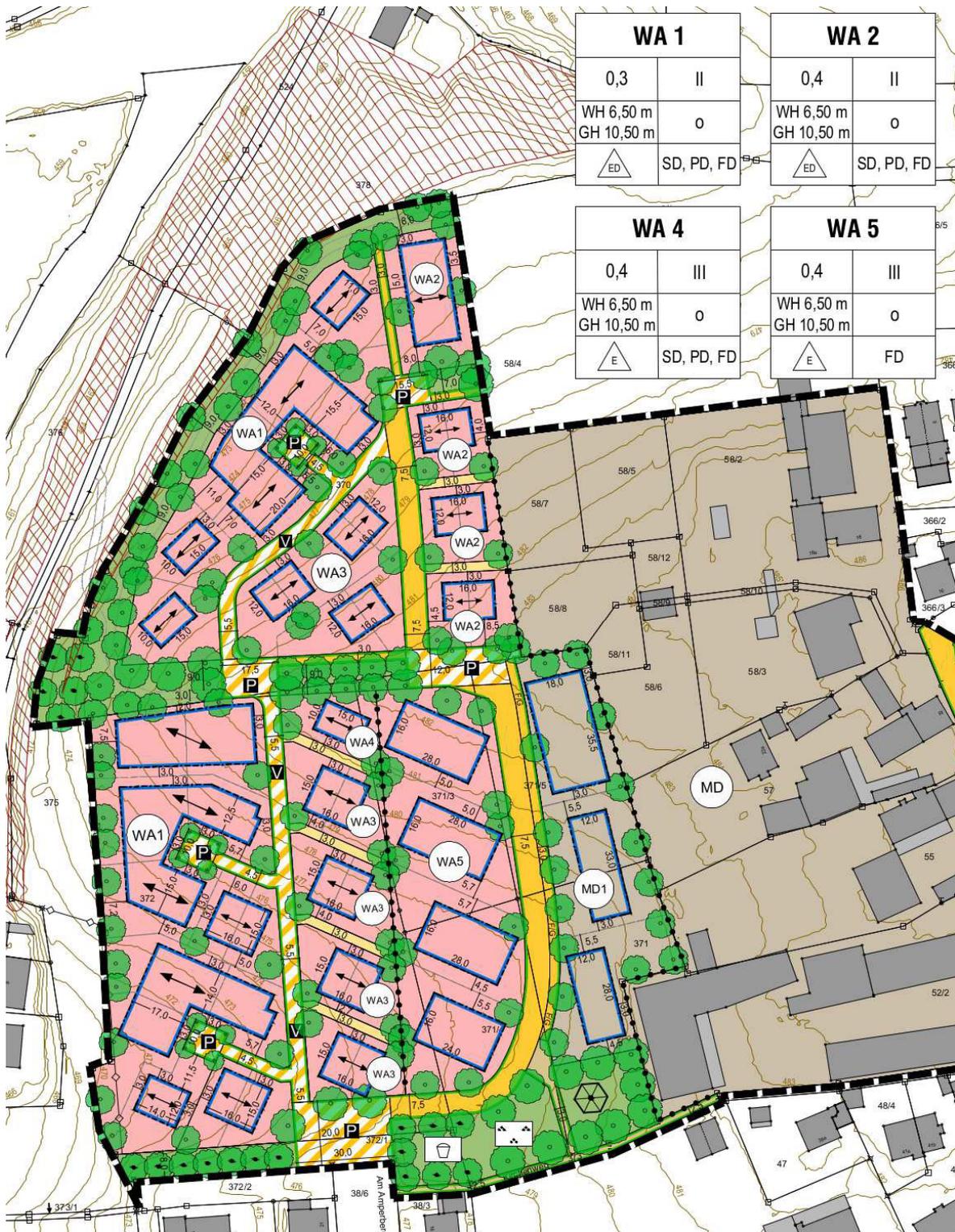


Abb. 9: Auszug aus dem Bebauungsplan (Vorabzug vom 24.5.2022).

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

3.1.1 Tötung und Schädigung

Durch eine Baumaßnahme besteht potenziell die Gefahr der Tötung oder Schädigung von Arten. Neben der unmittelbaren Tötung einzelner Individuen in ihren Habitaten können auch deren Fortpflanzungsstadien durch den Einsatz der Maschinen und die Bauarbeiten zerstört werden.

Das Vorhaben betrifft ausschließlich Siedlungsarten. In der Feldflur wurden keine Brutvögel gefunden, sondern nur Nahrungsgäste aus den umgebenden Wäldern und Siedlungsbereichen. Fledermäuse wurden nicht berücksichtigt, da Eingriffe am Gebäudebestand im Moment nicht konkret sind. Sollten bei künftigen Vorhaben im Umgriff des Bebauungsplanes Gebäudeabrisse oder umfassende Sanierungen erforderlich werden, dann muss das mögliche Vorkommen von Fledermäusen geprüft werden. Dies gilt auch für gebäudebrütende Vogelarten. Fledermäusen wie Vögeln sind ggf. Ersatzquartiere anzubieten. Um Tötungen zu vermeiden sind insbesondere Zeitenregelungen zu beachten: Abrisse und Rodungen sind, sofern Vögel und Fledermäuse betroffen sein können, außerhalb deren Fortpflanzungszeiten durchzuführen.

3.1.2 Flächeninanspruchnahme

Durch die Flächeninanspruchnahme geht Brut- und Nahrungshabitat verloren. Bei ungefährdeten Arten und solchen mit günstigen Erhaltungszuständen wird jedoch regelmäßig davon ausgegangen, dass solche Habitatverluste keinen nachteiligen Auswirkung auf die Population haben. Entsprechend sind vor allem die gefährdeten Arten und solchen mit ungünstigen Erhaltungszuständen zu prüfen.

In der betroffenen Feldflur wurden keine Brutvögel gefunden. Betroffen sind allenfalls Arten, die dort als Nahrungsgäste auftreten. Davon haben aber nur die Rauchschwalbe und die Mehlschwalbe einen ungünstigen Erhaltungszustand. Dazu kommt noch der Star, der in Deutschland als gefährdet gilt. Da die beiden Schwalben Jäger im Luftraum sind, ist deren Beeinträchtigung durch den Flächenverlust kaum vorstellbar. Sie sind vor allem durch den Strukturwandel betroffen, dem Verschwinden von Höfen und Pfützen aus dem Siedlungsraum, weniger von Verlusten der Nahrungshabitate in der freien Flur. Auch der Star wird durch den Verlust von Feldflur kaum negativ betroffen werden, da er auch in den Rasen und Wiesen der Siedlungen und Gärten seine Nahrung sucht.

Unter den Siedlungsarten, die im Planungsgebiet nachgewiesen oder dort als potenziell vorkommend anzusehen sind, sind acht gefährdete Arten oder solche mit ungünstigen Erhaltungszuständen. Die sind Gebäudebrüter wie Haussperling, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe, die vor allem durch künftige Gebäudeabrisse betroffen sein können. Die Brutplätze von jeweils mind. 1 Brutpaar geht jedoch beim Abrisse des Pferdestalls am derzeitigen östlichen Ortsrand verloren. Diese sind an geeigneter Stelle durch das Aufhängen von Nisthilfen auszugleichen. Star, Feldsperling und Gartenrotschwanz erleiden dagegen bei Gehölzrodungen Verluste ihrer natürlichen Bruthöhlen, sofern sie solche im Gehölzbestand des Siedlungsraums von Haimhausen überhaupt benutzen (wurde nicht untersucht, das der Focus der saP bei Beauftragung auf der Feldflur lag). Bevorzugt brüten sie in Nistkästen, die ihnen von naturverbundenen Anwohnern angeboten werden. Gehölzverluste am Siedlungsrand sind daher durch reichlich

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gehölzpflanzungen sowie durch das Aufhängen von Nistkästen im Neubaugebiet auszugleichen. In einer nachhaltig gestalteten Siedlung sollen darüberhinaus auch extensiv genutzte Wiesen oder kleine Siedlungsbrachen vorkommen, wo diese Arten Nahrung suchen können. Diese Maßnahmen sollen auch den neuen Grundstücksbesitzern zur Nachahmung empfohlen werden. Klappergrasmücke und Stieglitz sind dagegen Freibrüter brüten in Bäumen und Obstbäumen, entsprechend müssen die Gehölzpflanzungen auch (Obst-)Bäume umfassen.

Zwar liegen die wertvollen Baumbestände der Amperleite außerhalb des Planungsgebietes. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass Wege und Wohnbebauung die erforderlichen Abstände zum Waldrand einhalten, da durch das Vorhaben keine neuen Verkehrssicherheitspflichten entstehen dürfen, die ein Entfernen des wertvollen Baumbestandes erforderlich machen könnte.

3.1.3 Barrierewirkungen/Zerschneidung

Da das Feldstück bereits durch Bebauung von der freien Feldflur weiter östlich und nordöstlich von Haimhausen abgeschnitten ist, sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen Barrierewirkung anzunehmen.

3.1.4 Immissionen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen)

Während der Baumaßnahme kommt es zu erhöhten Immissionen auf der betroffenen Fläche und den Zufahrtswegen. Lärm-, erschütterungs- und störungsempfindliche Arten können bei der Paarfindung oder Orientierung behindert, zur Flucht veranlasst oder verdrängt werden, insbesondere solche mit akustischer Kommunikation (Vögel). Es können aber nur Siedlungsarten betroffen sein, die ohnehin an Störungen gewöhnt sind. Zudem ist auch aufgrund der Lage im Siedlungsraum auf den Immissionsschutz zu achten.

3.1.5 Kollisionsrisiko

Insbesondere für mobile Arten (v.a. Vögel) besteht ein theoretisches Kollisionsrisiko mit Baumaschinen und LKWs. Wegen der geringen Fortbewegungsgeschwindigkeit kann diese Einwirkung jedoch als nur geringfügig angesehen werden.

3.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Die Flächeninanspruchnahme wirkt fort. Es sind keine zusätzlichen anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse zu erkennen.

Artenschutzrechtliche Prüfung

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

4.2 Betroffene Arten

Die einzige artenschutzrechtlich relevante Gruppe sind die Vögel. Die unmittelbare Betroffenheit durch Überbauung ist sehr gering, das Daher werden die verschiedenen Artengruppen nur kurz gestrifen.

4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Projektgebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Pflanzenarten (entfällt)

4.2.2 Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Projektgebiet sind keine Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt. Die Internethilfe des LfU für das TK-Blatt 7635 (Haimhausen) nennt in Siedlungen und Agrarlebensräumen zehn Fledermausarten. Die meisten davon sind gebäudebewohnende Arten. Da Gebäudeabriss in der aktuellen Planungsphase nicht konkret sind, muss auf eine späterer Prüfung bei konkreten Vorhaben verwiesen werden. Auch alter Baumbestand mit starken Stämmen und Höhlen ist durch die aktuelle Planung nicht betroffen. Vorhaben im Siedlungsraum des Geltungsbereichs, bei denen ggf. fledermausgeeignete Bäume gefällt werden müssen, stehen meines Wissens nicht an. Hier muss auf einen ausreichenden Abstand zum wertvollen Baumbestand an der Amperleite verwiesen werden, damit nicht zu einem späteren Zeitpunkt durch neu hinzugekommenen Verkehrssicherungspflichtigen Baumfällungen notwendig werden können.

Eine nennenswerte Bedeutung als Jagdrevier ist für die Feldflur nicht anzunehmen.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten.

E	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Siedlungen	Grünland	Äcker
B	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	1		
G	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	1		
B	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	3		
G	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	1	4	
G	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	1		
B	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	1		
G	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	1		
G	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	1		
G	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	1		
G	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	2	D	?	1		



Artenschutzrechtliche Prüfung

4.2.3 Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Projektgebiet sind keine Reptilien, aber auch keine anderen Arten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt, für die sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Schädigungsverbot ergibt.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten (entfällt)

4.2.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bei der Kartierung im Jahr 2020 wurden 37 Vogelarten festgestellt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind 12 Arten mit mind. 20 Revierpaaren als Brutvögel einzustufen. Weitere 11 Arten sind als potenziell vorkommend einzustufen.

In der Feldflur wurden keine Brutvögel nur 8 Arten von Nahrungsgästen, die in den Wäldern oder Siedlungsbereichen des Umfeldes brüten.

Sämtliche Brutvögel sind dem Siedlungsraum zuzurechnen. Darunter sind acht gefährdete Arten oder solche mit ungünstigen Erhaltungszuständen. Diese können insbesondere durch Rodungen und Gebäudeabrisse betroffen sein. Aktuell ist das nur für jeweils mind. 1 BP der Rauchschnalbe und des Haussperling erkennbar, wenn der Pferdestall am östlichen Ortsrand abgerissen wird. Dies ist an geeigneter Stelle durch das Aufhängen von Nisthilfen auszugleichen. Gehölzverluste am Siedlungsrand sind durch reichlich Gehölzpflanzungen inklusive (Obst-)Bäume sowie durch das Aufhängen von Nistkästen im Neubaugebiet auszugleichen. In einer nachhaltig gestalteten Siedlung sollen darüberhinaus auch extensiv genutzte Wiesen oder kleine Siedlungsbrachen vorkommen, wo Siedlungsarten Nahrung suchen können.

Andere Betroffenheiten können bei künftigen Vorhaben im Siedlungsraum des Geltungsbereiches entstehen und sind dann beim jeweils konkreten Vorhaben zu prüfen.

Zwar liegen die wertvollen Baumbestände der Amperleite außerhalb des Planungsgebietes. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass Wege und Wohnbebauung die erforderlichen Abstände zum Waldrand einhalten, da durch das Vorhaben keine neuen Verkehrssicherheitspflichten entstehen dürfen, die ein Entfernen des wertvollen Baumbestandes erforderlich machen könnte. Als besonders wertvoll hat sich der Waldabschnitt um das Wasserhaus erwiesen (Teil des Flächennutzungsplanes), in dem 18 Arten mit 43 Revierpaaren nachgewiesen wurden, wovon allein 8 mit 18 Revierpaaren Höhlenbrüter sind. Im gesamten Untersuchungsgebiet fanden sich zudem 3 Brutpaare des Grünspechtes an Amperleite und Mühlbach. Am Wasserhaus selbst brütete die Gebirgsstelze. Das Fehlen der Spechtarten sowie vieler anderer Höhlenbrüter im Siedlungsraum bzw. am Siedlungsrand deutet an, dass vergleichbarer wertvoller Baumbestand dort fehlt (nur Kohlmeise sicher nachgewiesen, aber vlt. in Nistkästen).

Artenschutzrechtliche Prüfung

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten;

Art	Art	RLBY 2015	RL D 2015	PG Siedlung	PG Feldflur	EHZ KBR
GEBÄUDEBRÜTER						
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	2	-	U1 - ungünstig-unzureichend
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	mind. 1	NG	U1 - ungünstig-unzureichend
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	pB	NG	U1 - ungünstig-unzureichend
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	2	NG	FV - günstig
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	1	NG	FV - günstig
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	pB	-	FV - günstig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	pB	NG	FV - günstig
HÖHLENBRÜTER						
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	pB	-	U1 - ungünstig-unzureichend
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	pB	-	U1 - ungünstig-unzureichend
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	2	-	FV - günstig
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	pB	-	FV - günstig
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	pB	NG	FV - günstig
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	pNG	-	FV - günstig
FREIBRÜTER						
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	pB	-	U1 - ungünstig-unzureichend
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	pB	-	U1 - ungünstig-unzureichend
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	3	-	FV - günstig
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	2	NG	FV - günstig
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	2	-	FV - günstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	2	-	FV - günstig
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	1	NG	FV - günstig
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	1	-	FV - günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	1	-	FV - günstig
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	pB	-	FV - günstig
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	pB	-	FV - günstig
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	ü	FV - günstig

fett streng geschützte Art (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG).

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)



Artenschutzrechtliche Prüfung

Prüfung der Verbotstatbestände:**Gebäudebrüter**

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art	Art	RLBY 2015	RL D 2015	PG Siedlung	PG Feldflur	EZH KBR
GEBÄUDEBRÜTER						
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	2	-	U1 - ungünstig-unzureichend
Rauchschnäpfer	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	mind. 1	NG	U1 - ungünstig-unzureichend
Mehlschnäpfer	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	pB	NG	U1 - ungünstig-unzureichend
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	2	NG	FV - günstig
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	1	NG	FV - günstig
Grauschnäpfer	<i>Muscicapa striata</i>	-	V	pB	-	FV - günstig
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	pB	NG	FV - günstig

Die Gebäudebrüter sind häufige oder mittelhäufige Vogelarten mit meist großer Verbreitung in Bayern. Durch die Modernisierung der Gebäude und Vorbehalte gegen mögliche Verschmutzung der Gebäude durch die Vögel sind sie in zunehmendem Maße in ihrem Bestand bedroht. Bei Verlust vorhandener Brutplätze finden sie häufig keine möglichen Ersatzbrutplätze mehr vor. Entsprechend steht der Hausperling auf den Vorwarnliste zu den Roten Listen Bayern und Deutschland.

Lokale Population:

Informationen über lokale Trends liegen nicht vor, vermutlich wie Bayern. Der Bestand im Siedlungsraum des Geltungsbereichs wurde nicht erfasst, nur die Bestände am Rand zur Feldflur. Dort wurden die Gebäudebrüter mit jeweils bis zu 2 Brutpaaren festgestellt. Im Siedlungsraum sind weitere Brutvorkommen zu erwarten.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C), da unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verlust von Brutmöglichkeiten durch Gebäudeabriss. Um einen ausreichenden Ausgleich zu schaffen, sind möglichst an den Gebäuden, die nicht abgerissen werden, vorgezogen Ersatzbrutplätze zu schaffen. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen kann eine Schädigung von Gebäudebrütern weitestgehend ausgeschlossen werden. Durch aktuelle Vorhaben sind jeweils mind. 1 Brutpaar des Hausperlings und der Rauchschnäpfer betroffen

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schaffung von Nistmöglichkeiten an den neu zu errichtenden Gebäuden; dies schafft Freiräume für ggf. bei künftigen Bauvorhaben im Siedlungsraum auftretende Betroffenheiten; Hinzuziehung eines Vogel- (und Fledermaus-)experten.
 - Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bei künftigen Bauvorhaben (Gebäudeabriss, Sanierungen) im Siedlungsraum des Geltungsbereichs.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anbringung von 1 Sperlingskolonienhaus (für 3 BP) und 3 Rauchschnäpfer-Nistschalen an den zu erhaltenden Bestandsgebäuden unter Hinzuziehung eines Vogelexperten (natürlich nur mit Zustimmung der Eigentümer).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein



Artenschutzrechtliche Prüfung

Gebäudebrüter

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötung und Verletzung von Vögeln, insbesondere ihrer Fortpflanzungsstadien, durch Abriss besetzter Gebäudequartiere.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Der Abriss des Gebäudes darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel (März bis August) durchgeführt werden, also vom 1.9. bis zum 28.2. eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen während der besonders kritischen Phase der Jungenaufzucht durch Abrissarbeiten; dies kann auch zum Tod von (einzelnen) Tieren und zum Verlust des Nachwuchses führen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Höhlenbrüter

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art	Art	RLBY 2015	RL D 2015	PG Siedlung	PG Feldflur	EHZ KBR
HÖHLENBRÜTER						
Feldsperling	Passer montanus	V	V	pB	-	U1 - ungünstig-unzureichend
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	pB	-	U1 - ungünstig-unzureichend
Kohlmeise	Parus major	-	-	2	-	FV - günstig
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	pB	-	FV - günstig
Star	Stumus vulgaris	-	3	pB	NG	FV - günstig
Grünspecht	Picus viridis	-	-	pNG	-	FV - günstig

Unter den Höhlenbrütern zimmern sich nur die Spechte ihre Bruthöhlen selbst. Die übrigen Arten nutzen alte Spechthöhlen oder natürliche Höhlungen zum Brüten, vielfach auch aufgehängte Nistkästen. Die Höhlenbrüter suchen sich ihre Nahrung entweder in der Baum- und Strauchschicht (z.B. Meisen), oder am Boden, im Gärten, Freiflächen oder Offenland (z.B. Gartenrotschwanz, Star, Grünspecht)..

Lokale Population:

Informationen über lokale Trends liegen nicht vor, vermutlich wie Bayern. Der Bestand im Siedlungsraum des Geltungsbereichs wurde nicht erfasst, nur die Bestände am Rand zur Feldflur. Dort wurde allein die Kohlmeise mit 2 Brutpaaren sicher festgestellt. Im Siedlungsraum sind weitere Brutvorkommen zu erwarten, vielfach aber wohl in aufgehängten Nistkästen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C), da unbekannt



Artenschutzrechtliche Prüfung

Höhlenbrüter**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Verlust der Bruthöhlen durch Rodung und Gebäudeabrissen. Der gefährdete Feldsperling (Vorwarnliste) und der Gartenrotschwanz (Kat. 3) könnten dadurch beeinträchtigt werden. Um einen ausreichenden Ausgleich zu schaffen, sind an geeigneten Baumbeständen im Siedlungsraum vorgezogen Ersatzbrutplätze zu schaffen. Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen kann eine Schädigung von Gebäudebrütern weitestgehend ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schaffung von Nistmöglichkeiten im Neubaugebiet; dies schafft Freiräume für ggf. bei künftigen Bauvorhaben im Siedlungsraum auftretende Betroffenheiten; Hinzuziehung eines Vogel- (und Fledermaus-)experten.
 - Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bei künftigen Bauvorhaben und Baumfällungen im Siedlungsraum des Geltungsbereichs.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anbringung von 5 Nistkästen verschiedener Kastentypen in zu erhaltendem Baumbestand oder in Bäumen des Siedlungsraums (mit Zustimmung der Eigentümer): 1 kleine Meisen, 1 große Meisen, 3 Nistkästen mit Doppelloch.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Rodung der Bäume und Gehölze können die Jungen getötet oder das Nest zerstört werden. Erfolgt der Eingriff außerhalb der Brutzeit, dann kann eine Tötung vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Fällung betroffener Bäume darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis August) durchgeführt werden, also nur vom 1.9. bis zum 28.2. eines Jahres.
 - Umhängung der vorhandenen Nistkästen in zu erhaltenden Baumbestand oder in Bäume des Siedlungsraumes (mit Zustimmung der Eigentümer)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Bau- und Betriebsphase kann es zu Störungen durch Baustellenfahrzeuge und Personen kommen. Die Rodungen etwa erfolgen außerhalb der Brutzeit, so dass diese keine Störungen bewirken. Im Übrigen sind die Störungen durch die angrenzende Wohnbebauung ohnehin zu begrenzen, so dass es insgesamt zu keiner erheblichen Erhöhung der Störungen kommen wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Freibrüter in Gebüsch und Baumbrüter

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Art	Art	RLBY 2015	RL D 2015	PG Siedlung	PG Feldflur	EHZ KBR
FREIBRÜTER						
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	pB	-	U1 - ungünstig-unzureichend
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	pB	-	U1 - ungünstig-unzureichend
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	3	-	FV - günstig
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	2	NG	FV - günstig
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	2	-	FV - günstig
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	2	-	FV - günstig
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	1	NG	FV - günstig
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	1	-	FV - günstig
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	1	-	FV - günstig
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	pB	-	FV - günstig
Türkenstaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	pB	-	FV - günstig
Kolkrahe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	ü	FV - günstig

Bei Freibrütern handelt es sich überwiegend um ubiquitäre Arten mit günstigen Erhaltungszuständen, die in verschiedenen Lebensräumen wie z.B. Hecken im Agrarland, Strauchschichten in Wäldern und Siedlungen vorkommen, z.T. auch in kleinen Bäumen oder Obstbäume. Einige davon brüten in solchen Habitaten am Boden (z.B. Zilpzalp, Rotkehlchen). Die Ubiquitären suchen überwiegend im Gehölzbereich auch ihre Nahrung. Nur Klappergrasmücke und Stieglitz haben einen ungünstigen Erhaltungszustand. Beide stehen in Bayern auch auf der Roten Liste. Der Stieglitz ist eine Art der Vorwarnliste. Die Klappergrasmücke bevorzugt dichtes Gebüsch und kleine Bäume in halboffener Umgebung, etwa auch in Obstbeständen und Gärten. Ähnlich ist es beim Stieglitz, der in solchen Lebensräumen vor allem in Bäumen brütet (vom kleinen Baum in der Grünanlage bis zur Kastanie im Biergarten), gerne auch im Siedlungsbereich. Abnahmen wie bei diesen drei Arten sind in Bayern nur für wenige Arten verbürgt, teilweise sind die Trends unzureichend bekannt. Stark gefährdete Arten sind nicht darunter.

Lokale Population:

Details über die lokalen Populationen liegen nicht vor. Sie dürften den Verhältnissen in Bayern entsprechen. Im PG brütend nachgewiesen sind 7 Arten in 12 BP, von denen keine auf der Roten Liste steht, und für die günstige Erhaltungszustände angenommen werden. Klappergrasmücke und Stieglitz werden als potenziell vorkommend angesehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die meisten Arten können wohl in benachbarte Bereiche ausweichen. Für Arten in schlechtem Erhaltungszustand ist dagegen eine Betroffenheit anzunehmen, da weitere Habitatverluste zumindest die Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes behindern kann. Da für Klappergrasmücke und Gartenrotschwanz nicht unmittelbar eine Betroffenheit erkennbar ist, sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Hinsichtlich bei künftigen Bauvorhaben im Siedlungsraum des Geltungsbereichs auftretenden Betroffenheiten sind im Neubaugebiet vorsorglich Maßnahmen zu ergreifen, die Freiräume für die künftigen Eingriffe schaffen.

Freibrüter in Gebüsch und Baumbrüter

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Schaffung reichlicher Gehölzpflanzungen im Neubaugebiet, die auch (Obst-)Bäume umfassen müssen; dies schafft Freiräume für ggf. bei künftigen Bauvorhaben im Siedlungsraum auftretende Betroffenheiten durch Gehölzverluste.
 - In einer nachhaltig gestalteten Siedlung sollen darüberhinaus auch extensiv genutzte Wiesen und kleine Siedlungsbrachen oder Grabeländer (Beete) vorkommen, wo diese Arten Nahrung suchen können.
 - Diese Maßnahmen sollen auch den neuen Grundstücksbesitzern zur Nachahmung empfohlen werden.
- CEF-Maßnahmen erforderlich: Keine

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei der Rodung der Bäume und Gehölze können die Jungen getötet oder das Nest zerstört werden. Erfolgt der Eingriff außerhalb der Brutzeit, dann wird eine Tötung vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Die Fällung betroffener Bäume darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis August) durchgeführt werden, also vom 1.9. bis 28.2. eines Jahres.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Bau- und Betriebsphase kann es zu Störungen durch Baustellenfahrzeuge und Personen kommen. Die Rodungen etwa erfolgen außerhalb der Brutzeit, so dass diese keine Störungen bewirken. Im Übrigen sind die Störungen durch die angrenzende Wohnbebauung ohnehin zu begrenzen, so dass es insgesamt zu keiner erheblichen Erhöhung der Störungen kommen wird.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: wie 2.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fazit:

Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation (einschließlich CEF-Maßnahmen) ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Brutvogelarten im Planungsgebiet nicht anzunehmen. Die Maßnahmen zielen auf Gebäudebrüter, Höhlenbrüter und ausgewählte Arten der Siedlungen, die gefährdet sind und einem ungünstigen Erhaltungszustand haben.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Der Abriss der Gebäude darf nur außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel (März bis August) durchgeführt werden, also vom 1.9. bis zum 28.2. eines Jahres.
- Die Fällung betroffener Bäume darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis August) durchgeführt werden, also nur vom 1.9. bis zum 28.2. eines Jahres.
- Ggf vorhandene Nistkästen sind in zu erhaltenden Baumbestand oder in Bäume des Siedlungsraumes (mit Zustimmung der Eigentümer) umzuhängen.
- Schaffung von Nist- und Quartiermöglichkeiten an den neu zu errichtenden Gebäuden:
 - Nistkästen für Gebäudebrüter: Haussperling, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Halbhöhlen
 - Einbau von Fledermaushohlsteinen oder Anbringung von Fledermauskästendies schafft Freiräume für ggf. bei künftigen Bauvorhaben im Siedlungsraum des Geltungsbereichs auftretende Betroffenheiten; eine entsprechende Empfehlung ist an die Bauherren herauszugeben; erforderlichenfalls Hinzuziehung eines Vogel- und Fledermausexperten.
- Schaffung von Nist- und Quartiermöglichkeiten an Bäumen im Neubaugebiet:
 - Nistkästen für Höhlenbrüter: Feldsperling, Gartenrotschwanz, Meisen, Star
 - Aufhängung von Fledermauskästen an Bäumen (verschieden Kastentypen)dies schafft Freiräume für ggf. bei künftigen Bauvorhaben und Baumfällungen im Siedlungsraum des Geltungsbereichs auftretende Betroffenheiten; eine entsprechende Empfehlung ist an die Bauherren herauszugeben; erforderlichenfalls Hinzuziehung eines Vogel- und Fledermausexperten.
- Schaffung reichlicher Gehölzpflanzungen im Neubaugebiet, die auch (Obst-)Bäume umfassen müssen; dies schafft Freiräume für ggf. bei künftigen Bauvorhaben im Siedlungsraum auftretende Betroffenheiten durch Gehölzverluste.
- In einer nachhaltig gestalteten Siedlung sollen darüberhinaus auch extensiv genutzte Wiesen und kleine Siedlungsbrachen oder Grabeländer (Beete) vorkommen, wo die die Vogelarten des Siedlungsraumes Nahrung suchen können. Diese Maßnahmen sollen auch den neuen Grundstücksbesitzern zur Nachahmung empfohlen werden.
- Prüfung artenschutzrechtlicher Belange bei künftigen Bauvorhaben (Gebäudeabriss, Sanierungen) und Baumfällungen im Siedlungsraum des Geltungsbereichs betreffs Fledermaus- und Vogelvorkommen. Fledermäusen wie Vögeln sind ggf. Ersatzquartiere anzubieten. Um Tötungen zu vermeiden sind insbesondere Zeitenregelungen zu beachten: Abrisse und Rodungen sind, sofern Vögel und Fledermäuse betroffen sein können, außerhalb deren Fortpflanzungszeiten durchzuführen.
- Wahrung des erforderlichen Abstands von Wegen und Wohnbebauung zum Waldrand der Amperleite, damit durch das Vorhaben keine neuen Verkehrssicherungspflichten entstehen, die ein Entfernen des wertvollen Baumbestandes erforderlich machen könnte.

Artenschutzrechtliche Prüfung

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- Anbringung von 1 Sperlingskoloniehaus (für 3 BP) und 3 Rauchschwalben-Nistschalen an den zu erhaltenden Bestandsgebäuden unter Hinzuziehung eines Vogelexperten (natürlich nur mit Zustimmung der Eigentümer).
- Anbringung von 5 Nistkästen verschiedener Kastentypen in zu erhaltendem Baumbestand oder in Bäumen des Siedlungsraums (mit Zustimmung der Eigentümer): 1 kleine Meisen, 1 große Meisen, 3 Nistkästen mit Doppelloch.

5.3 Maßnahmen zur Kompensation

Darüber hinausgehende Kompensationsmaßnahmen, um Verschlechterungen der nach den hier einschlägigen Regelungen *geschützten* Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern, sind nicht erforderlich. Unabhängig vom artenschutzrechtlichen Ausgleich ist ggf. ein naturschutzrechtlicher Ausgleich zu erbringen.

6 Gutachterliches Fazit

Bei der vorgesehenen Planung ist nur von einer direkten Betroffenheit von Vögel nach Vogelschutzrichtlinie auszugehen. Eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-RL besteht nicht. Bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation ist eine erhebliche Beeinträchtigung der aufgeführten Arten im Planungsgebiet jedoch nicht anzunehmen.

Unter Beachtung der vorgenannten Punkte kann dem Bauvorhaben aus Sicht des Artenschutzes zugestimmt werden.

Literatur

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie; Erhaltungszustände der Arten nach Anhang II, IV und V in der kontinentalen Region.

BfN (Bundesamt für Naturschutz, Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. - Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1): 388 S.

BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Hrsg.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. - Ergebnis des F+-E-Vorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen.

LfU (Bay. Landesamt für Umweltschutz, Hrsg.) (2003): Rote Liste der gefährdeten Tiere Bayerns. Schr.-R. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166.

LfU (Bay. Landesamt für Umwelt, Hrsg.) (2014): Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV). - Augsburg.

LfU (Bay. Landesamt für Umweltschutz Hrsg.) (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns - Stand 2016.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 411 S.

RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER, ARMIN GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern – Verbreitung 2005 bis 2009. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

SCHLUMPRECHT, H. (unpubl.): Entwicklung methodischer Standards zur Ergänzung der saP-Internet-Arbeitshilfe des LfU. - Bericht für das LfU vom 24.10.2016.

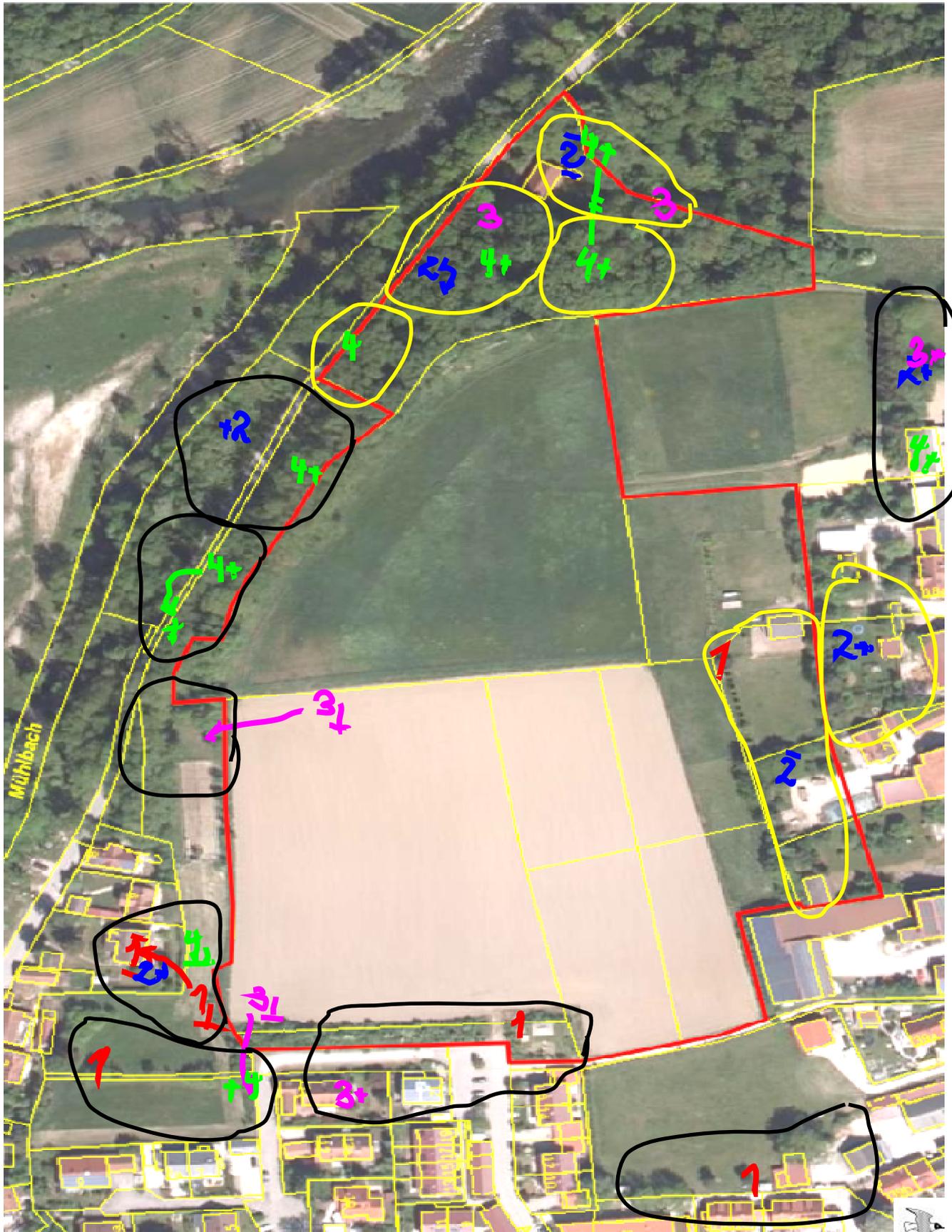
Anhang

Kartierung 2000



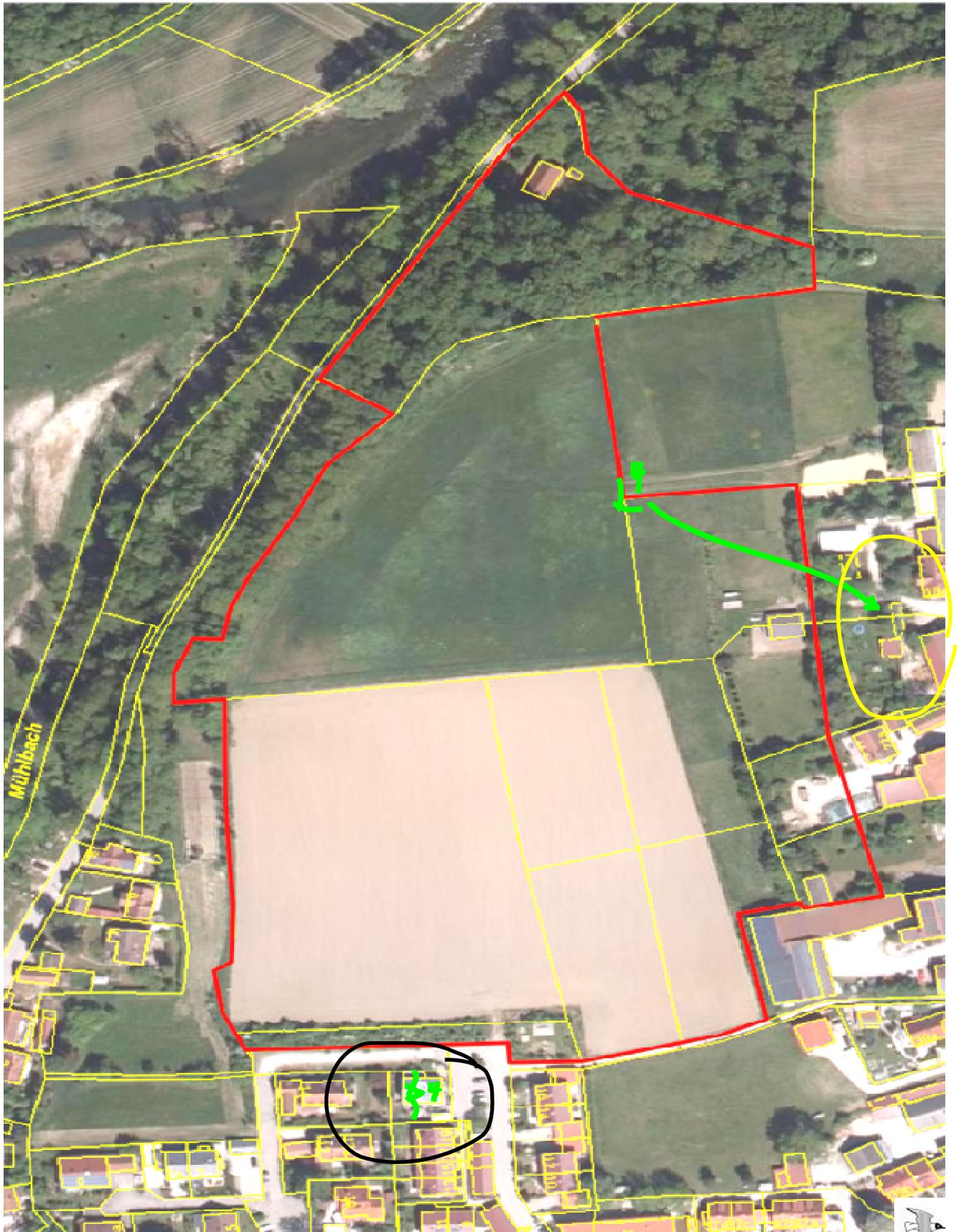
Amsel

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



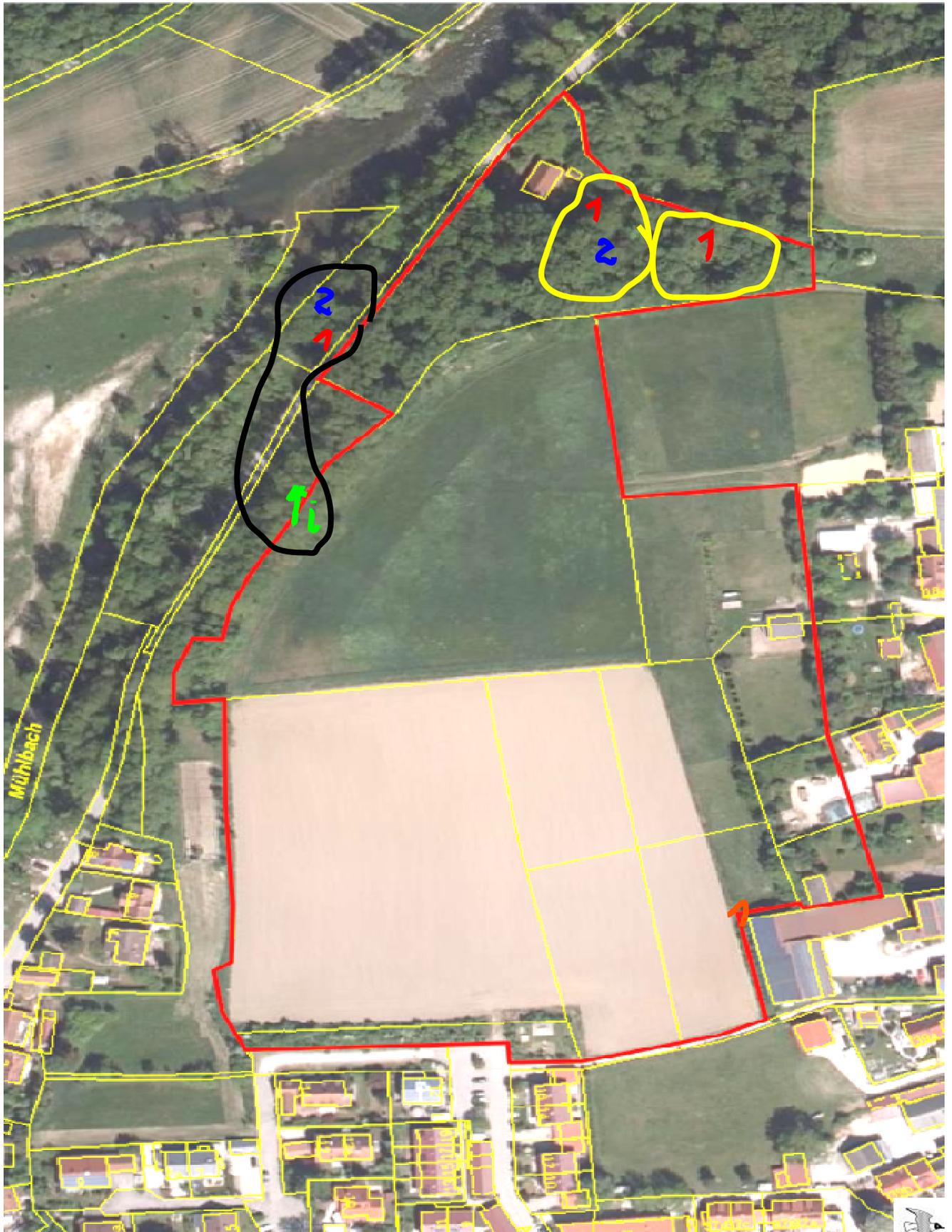
Bachstelze

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



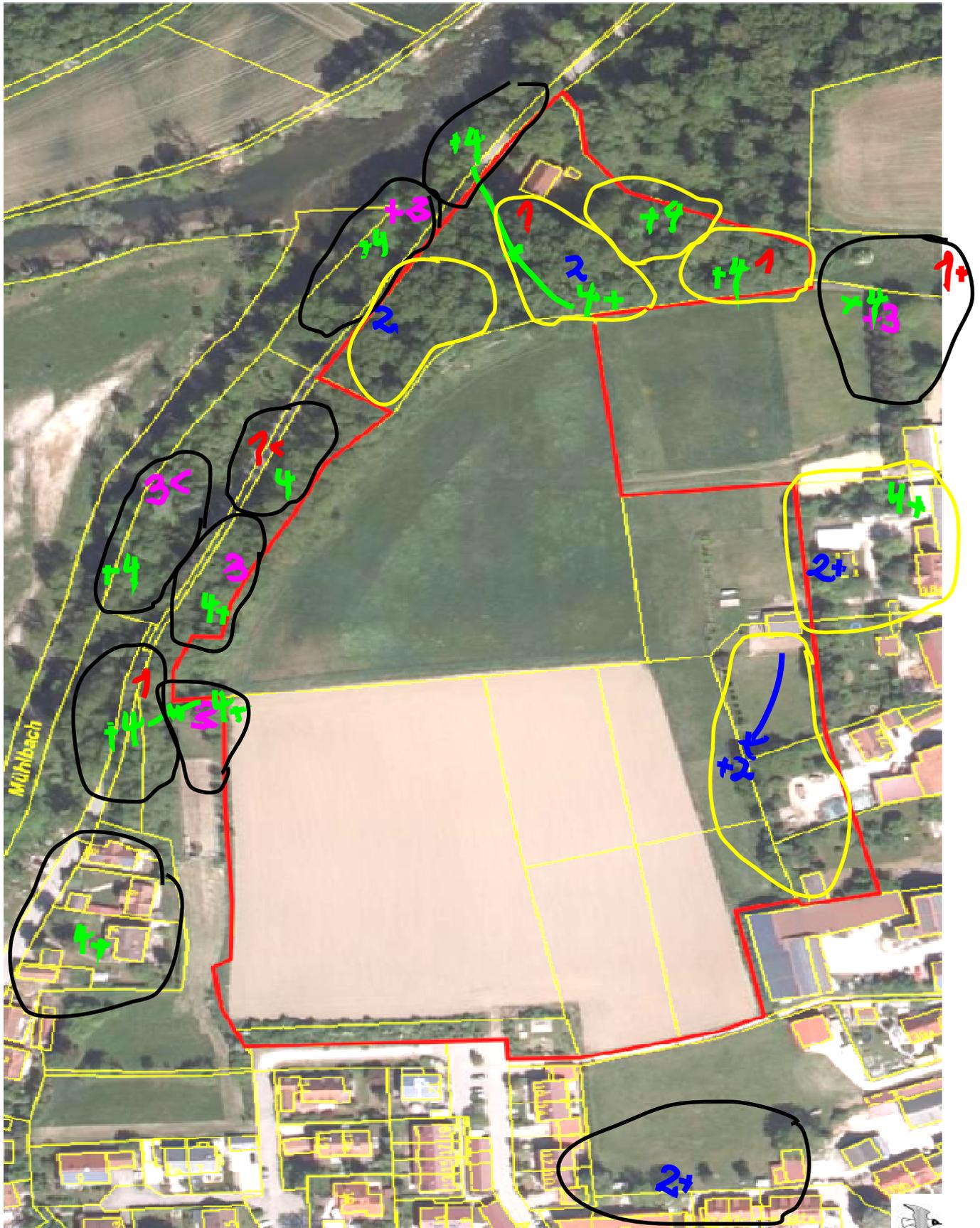
Blaumeise

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



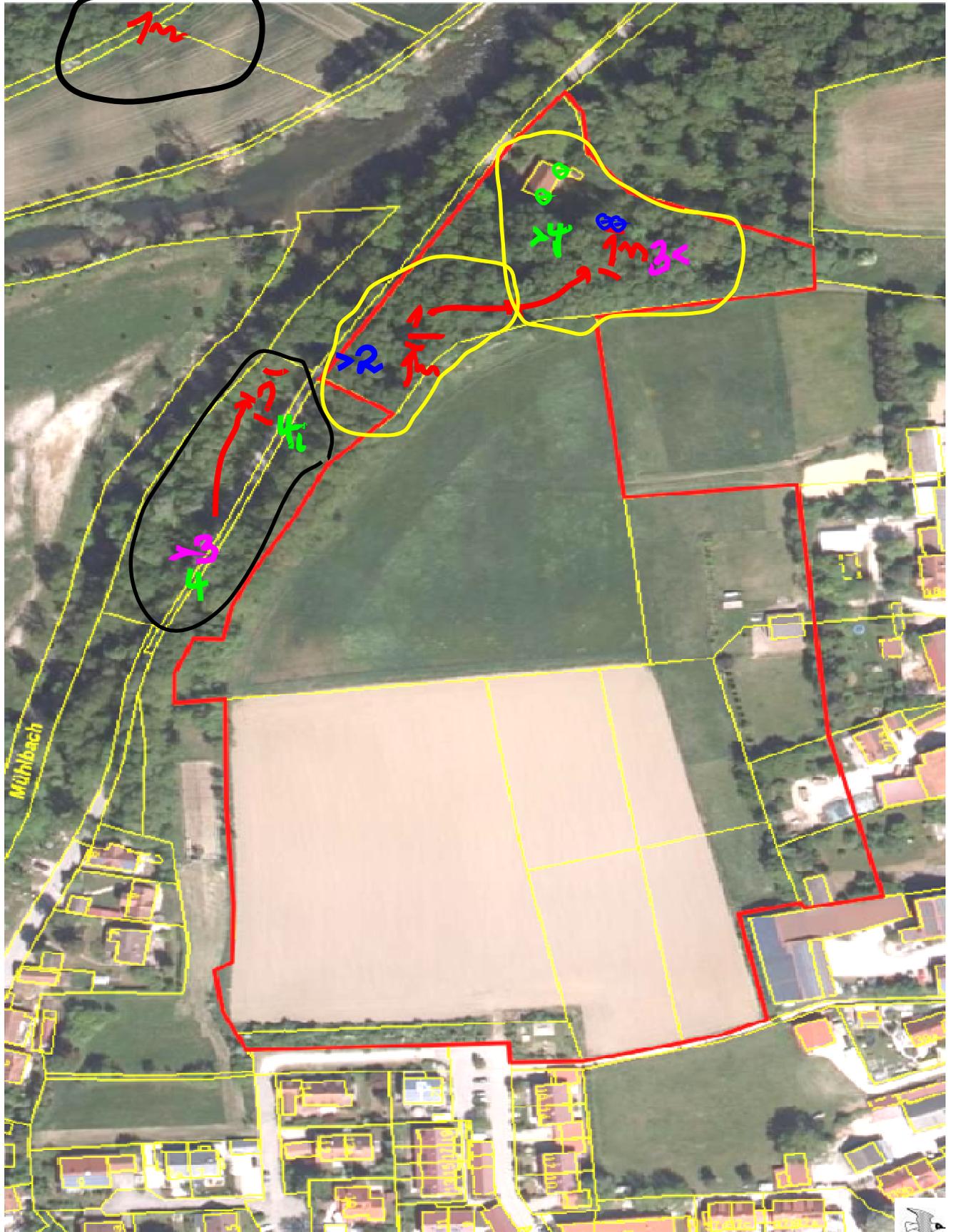
Buchfink

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



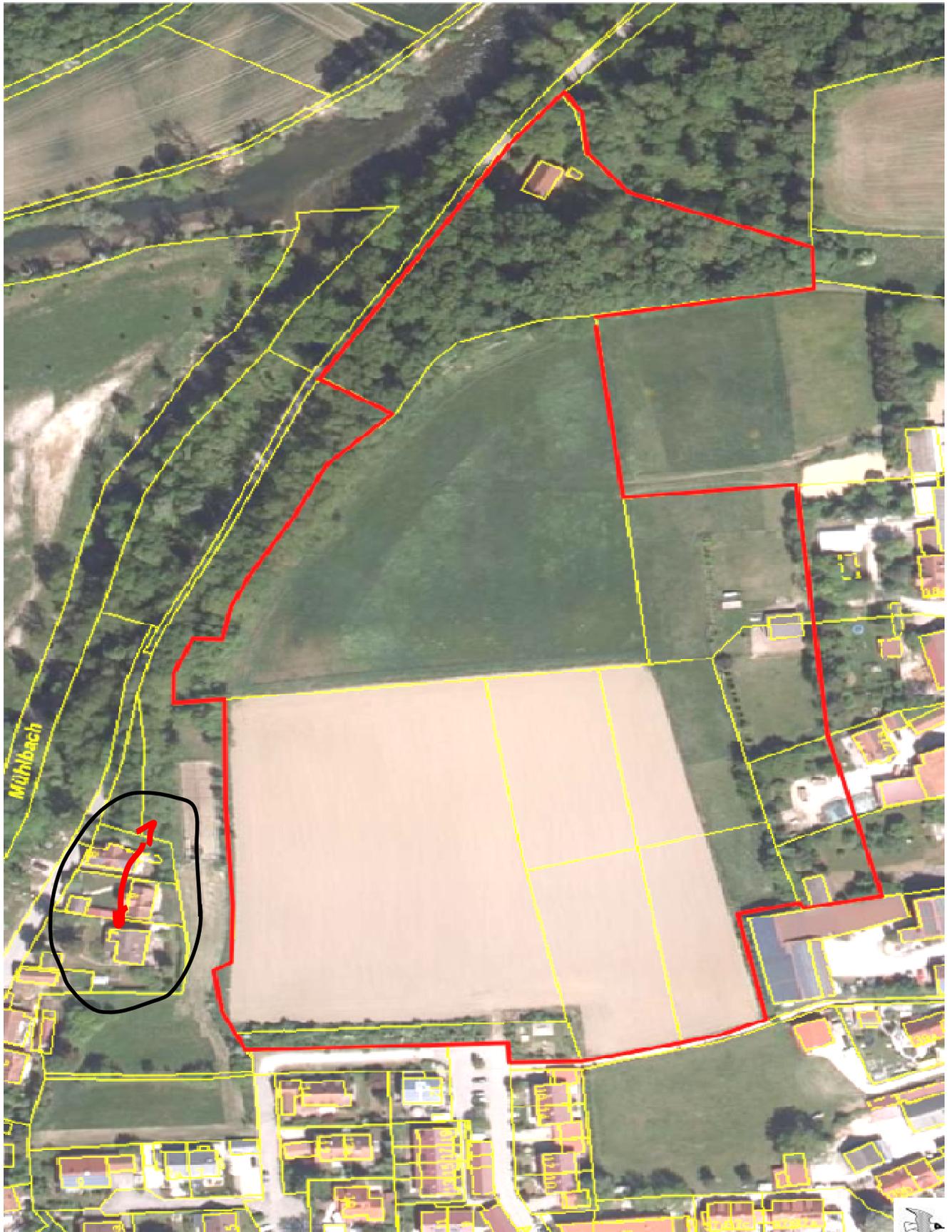
Buntspecht

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



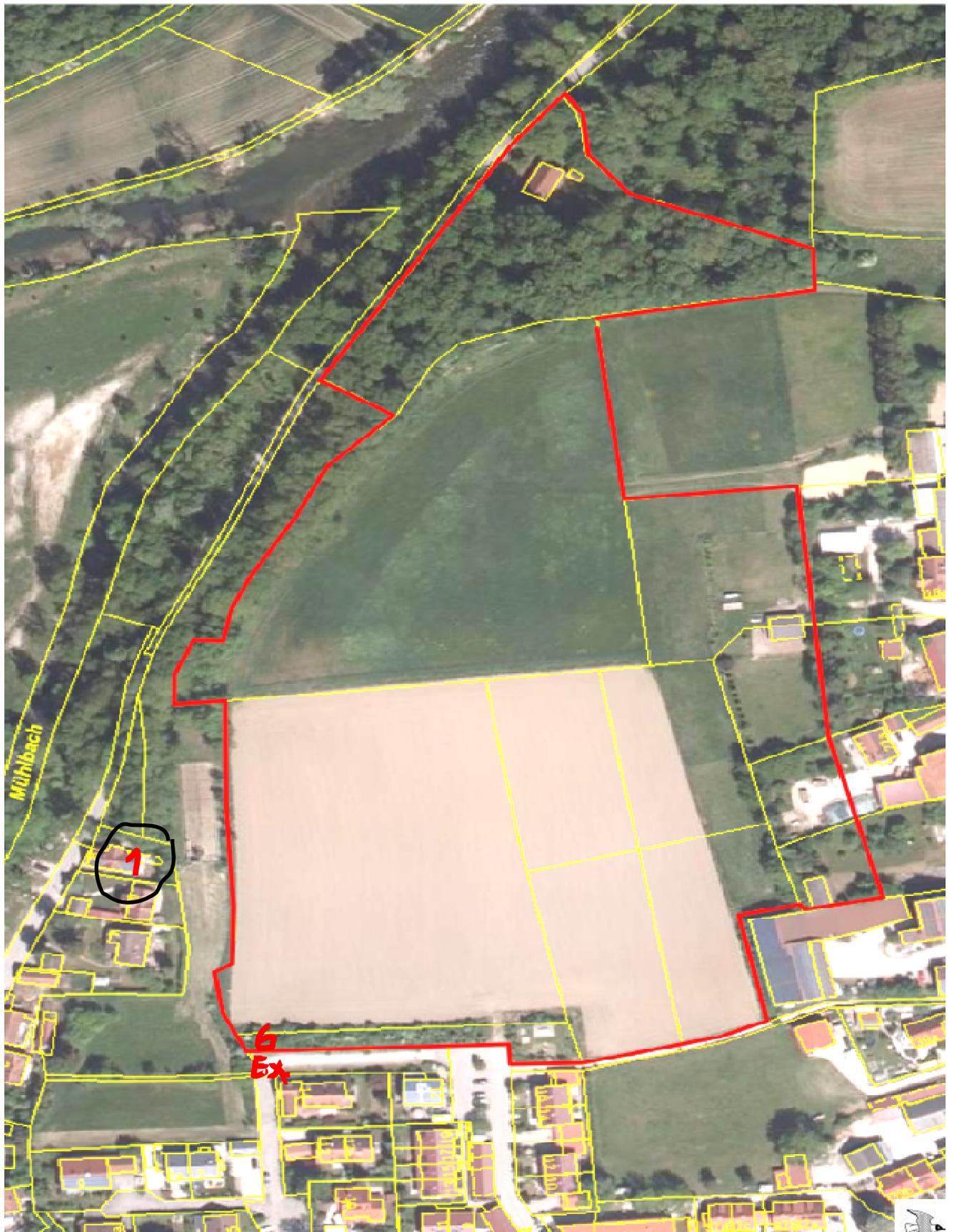
Eichelhäher

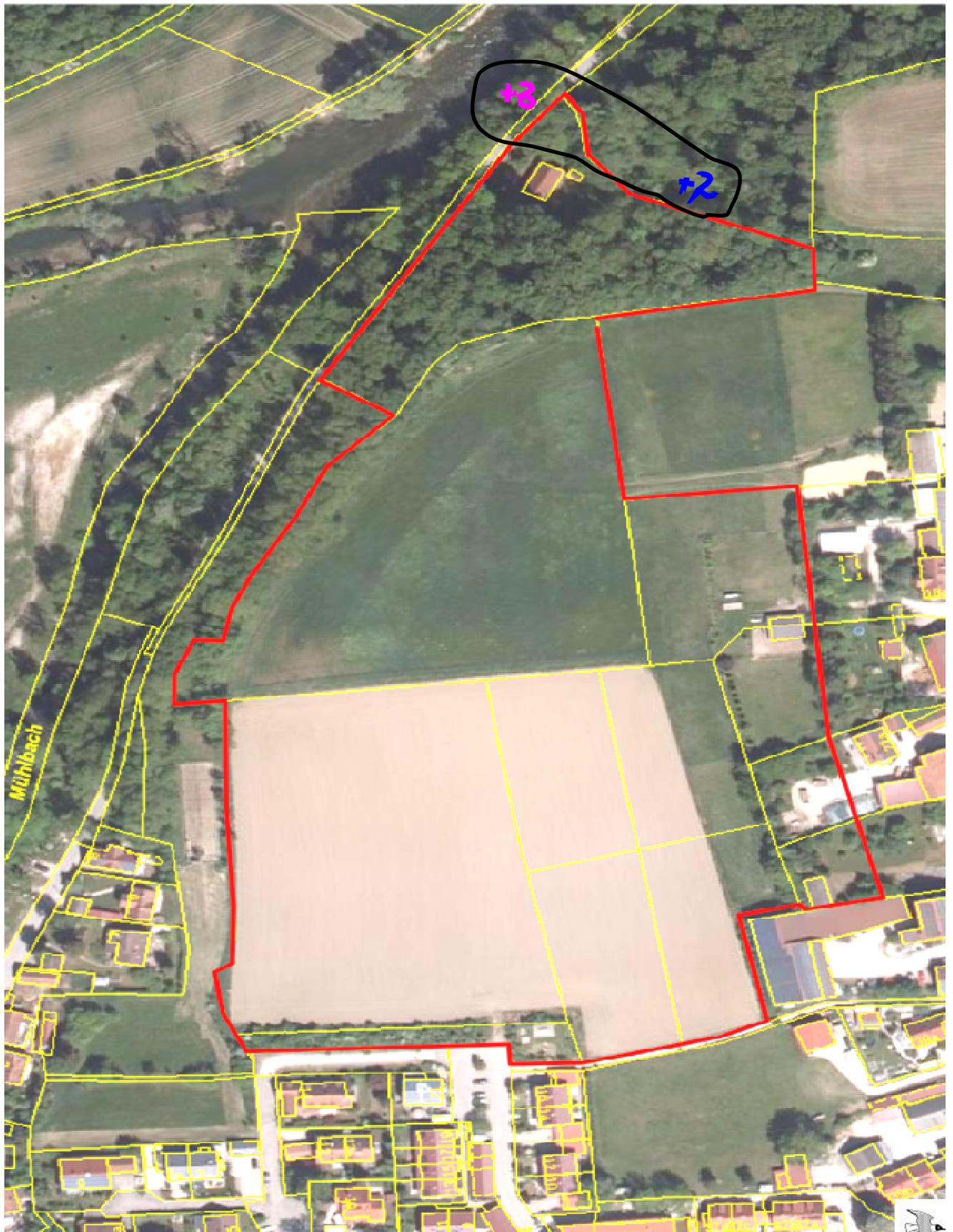
28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



Feldsperling

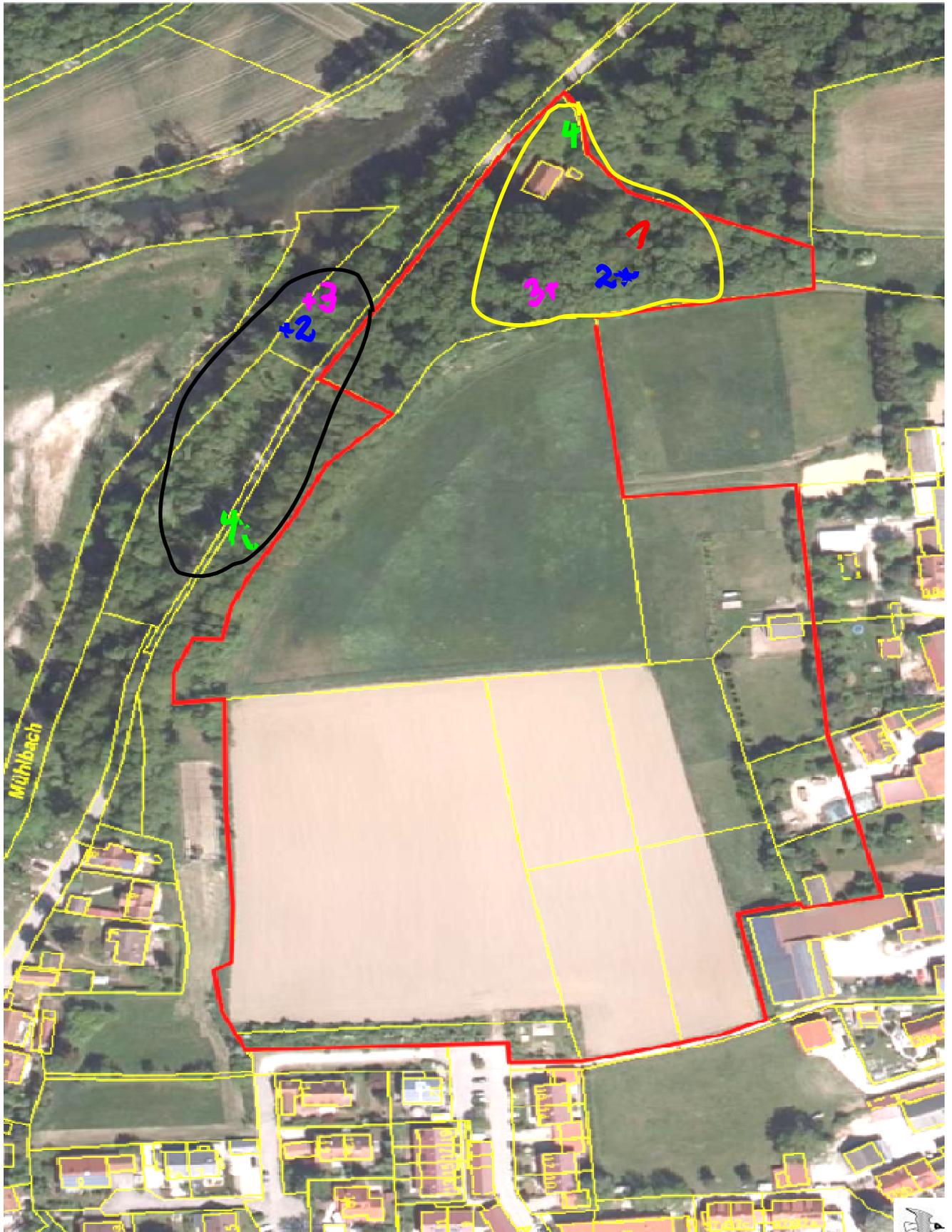
28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020





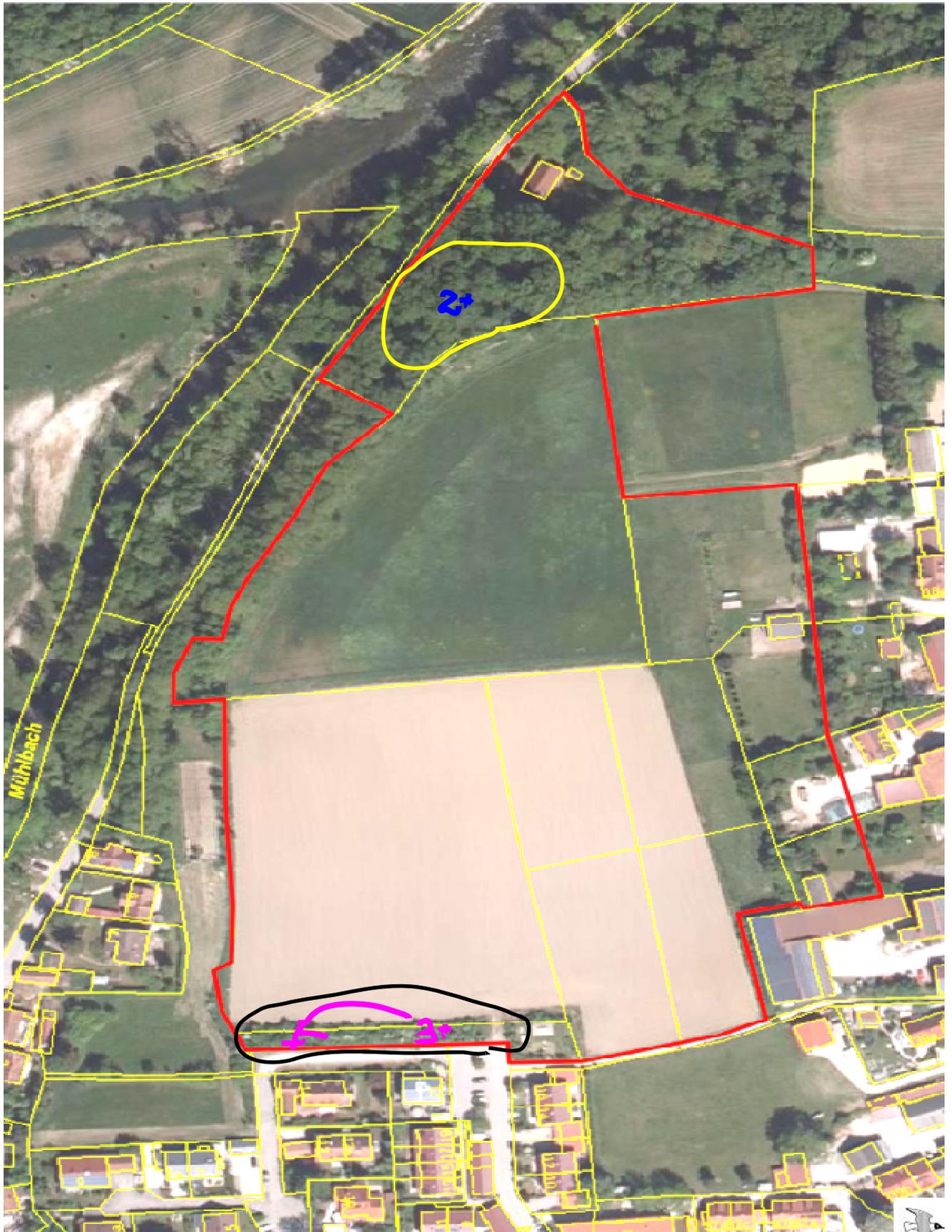
Gartenbaumläufer

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



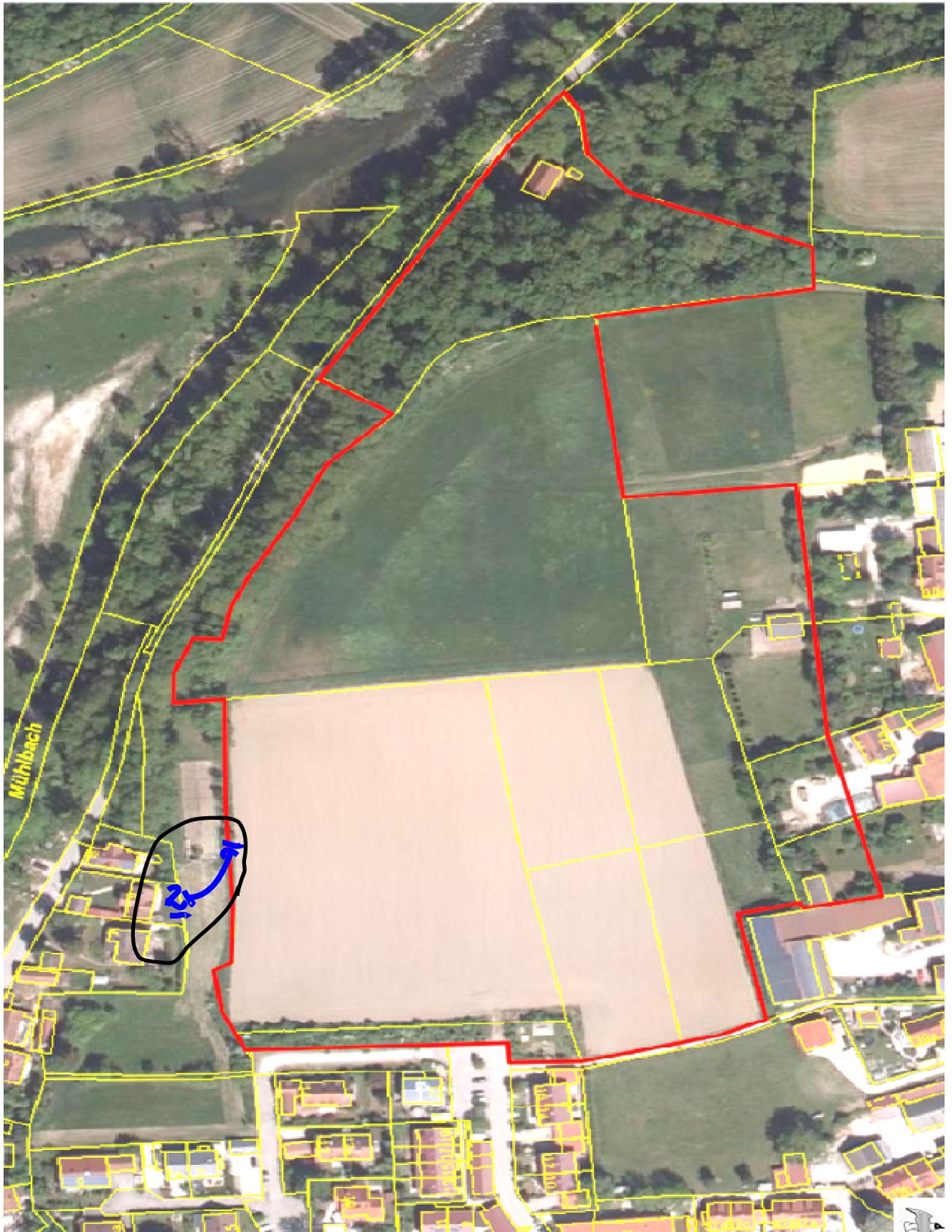
Gartengrasmücke

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



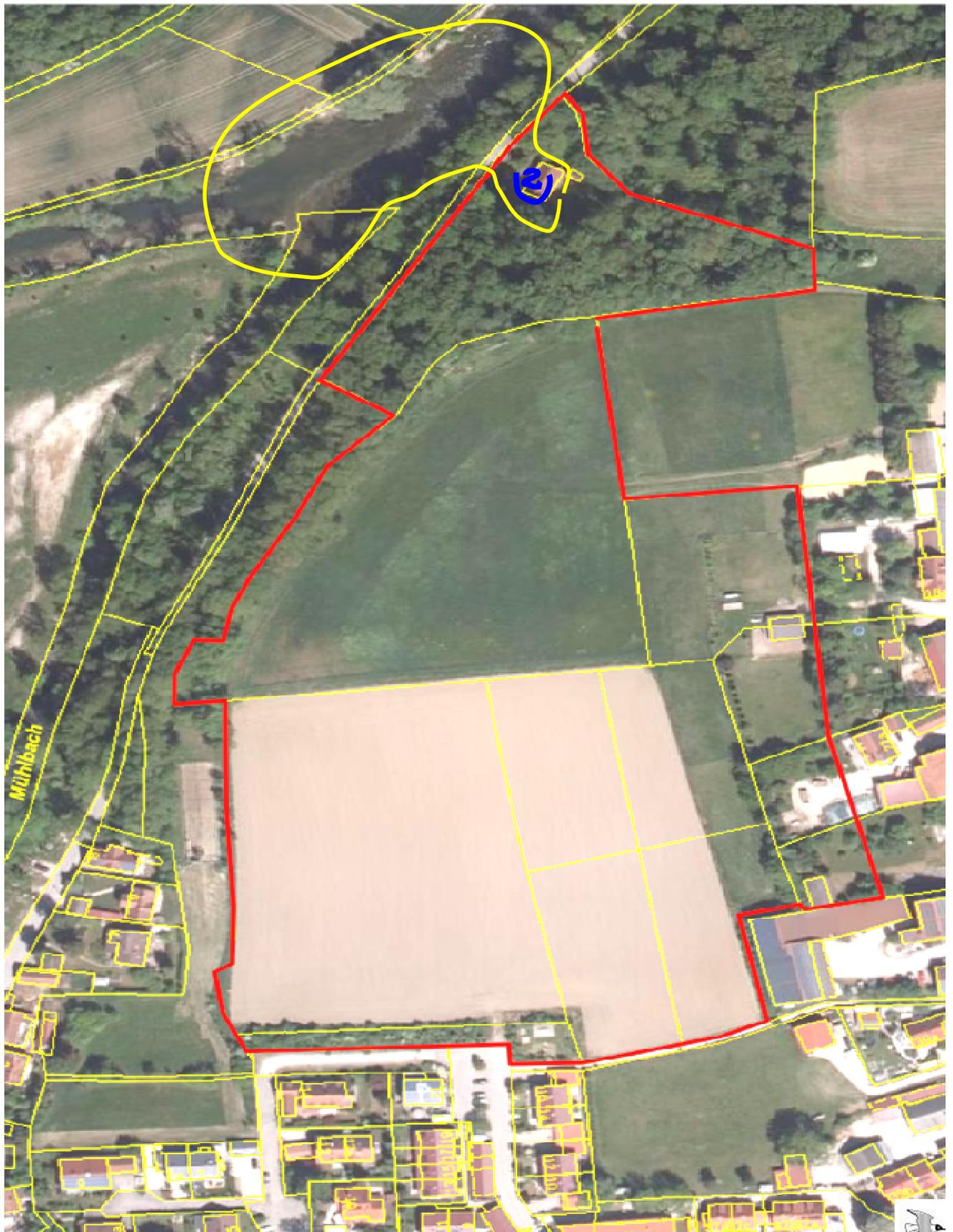
Gartenrotschwanz

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



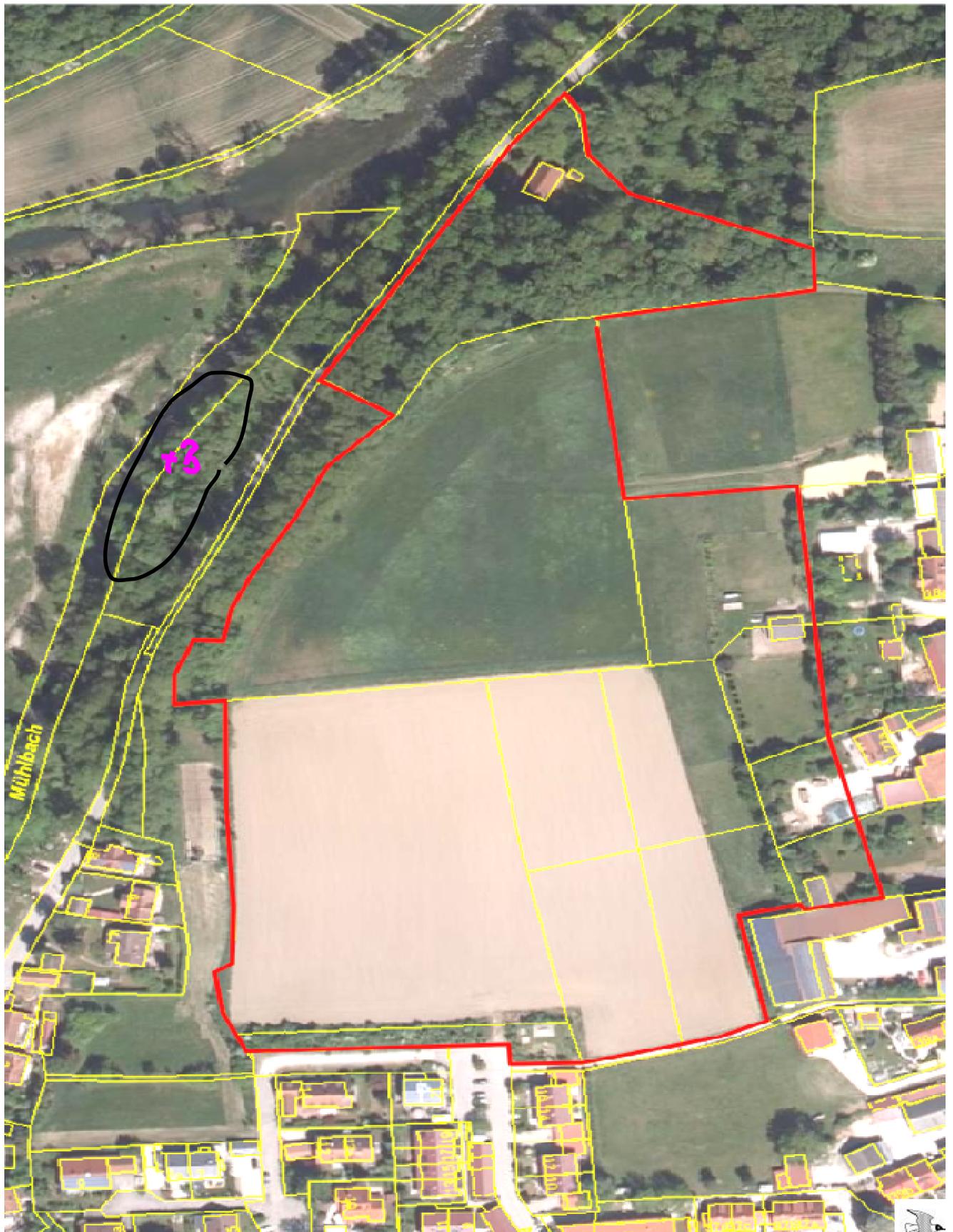
Gebirgsstelze

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



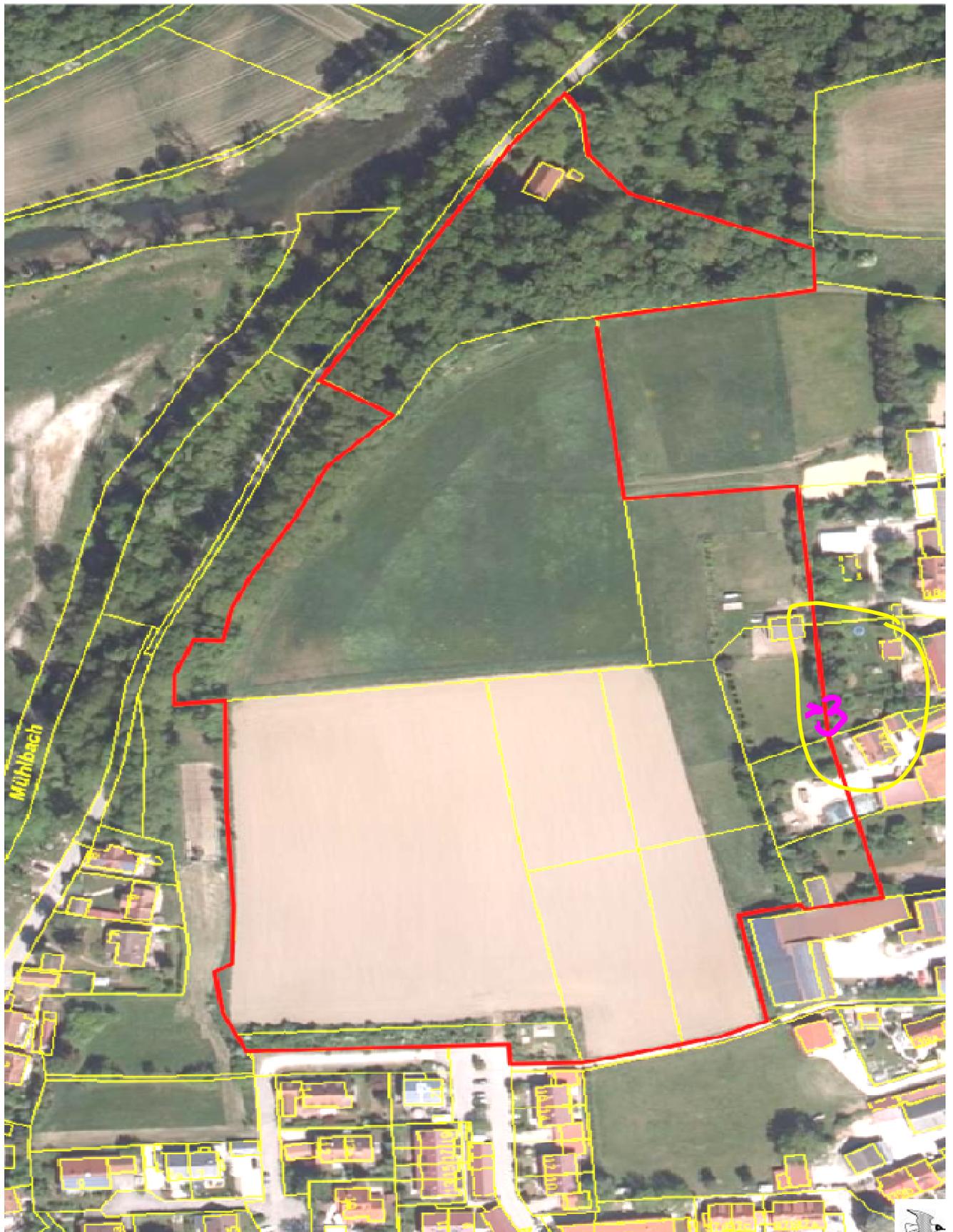
Gelbspötter

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



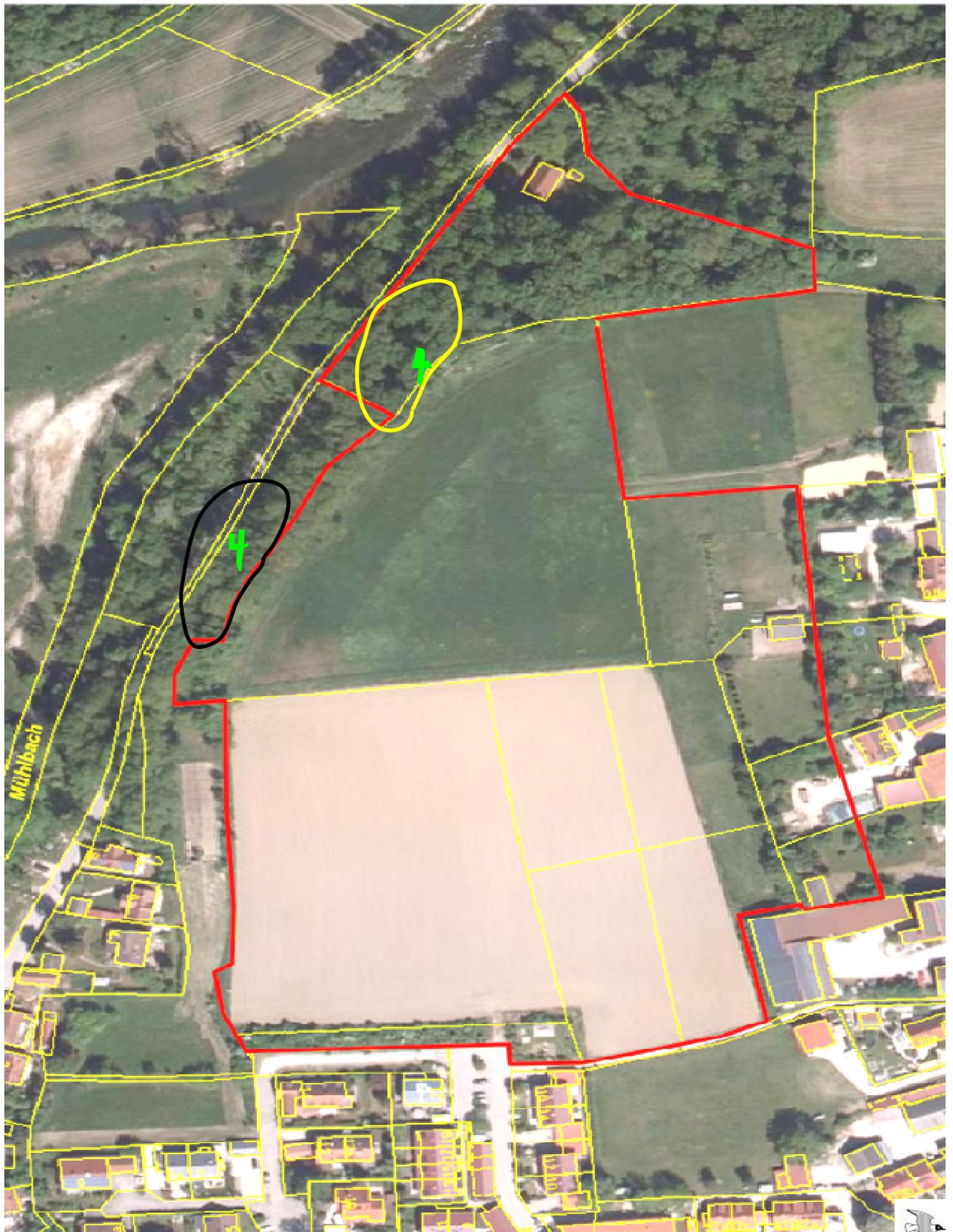
Gimpel

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



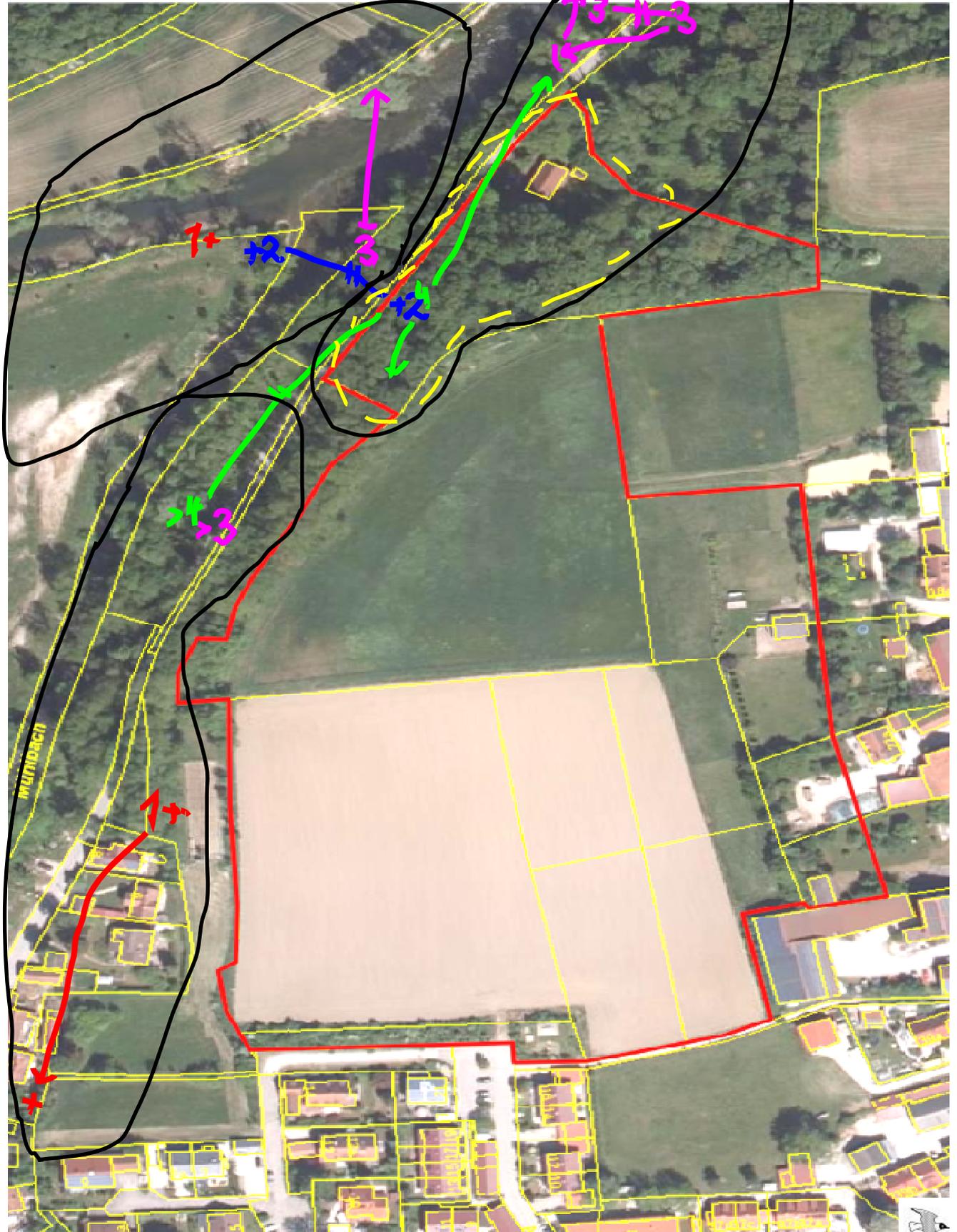
Grauschnäpper

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



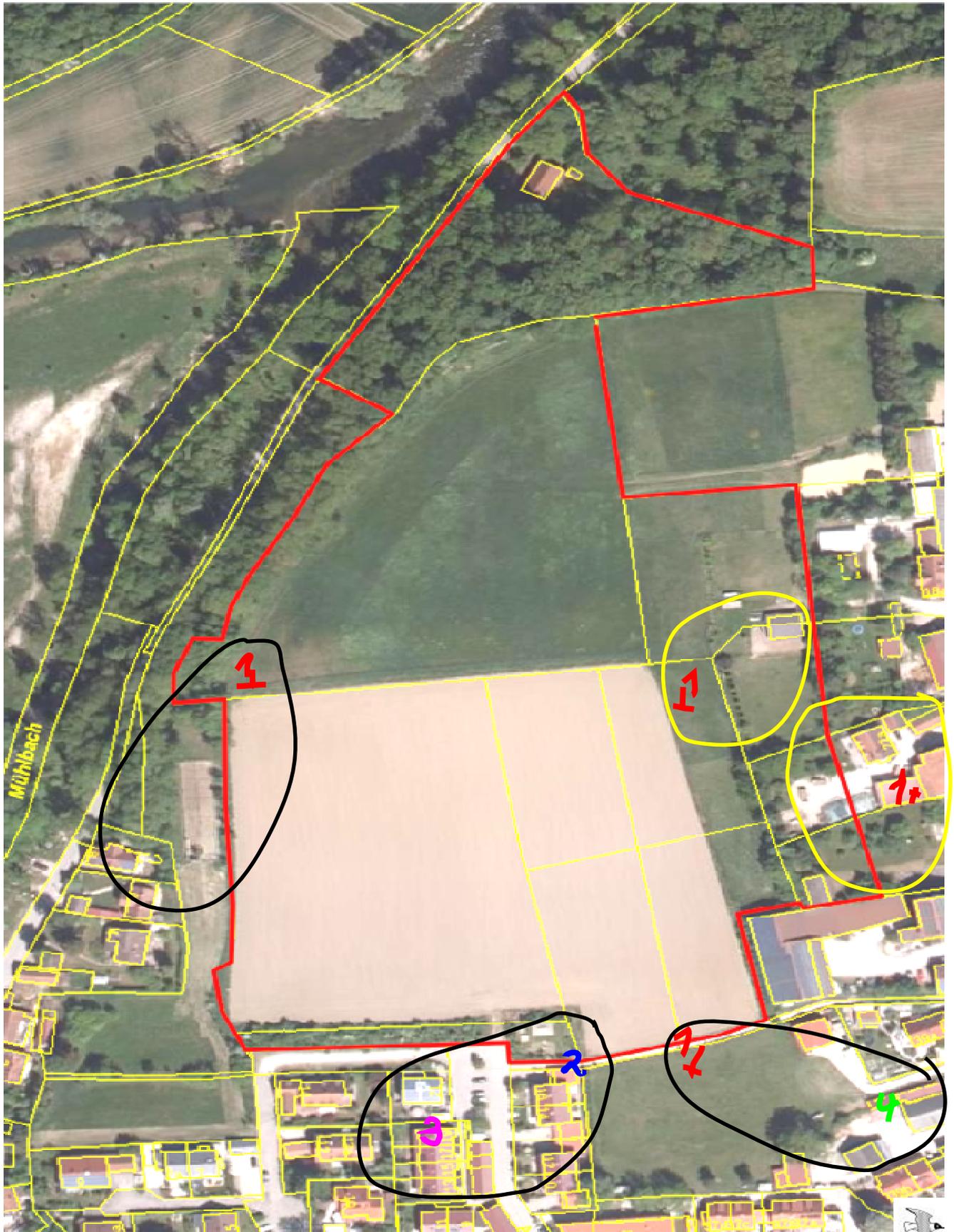
Grünspecht

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 28.7.2020



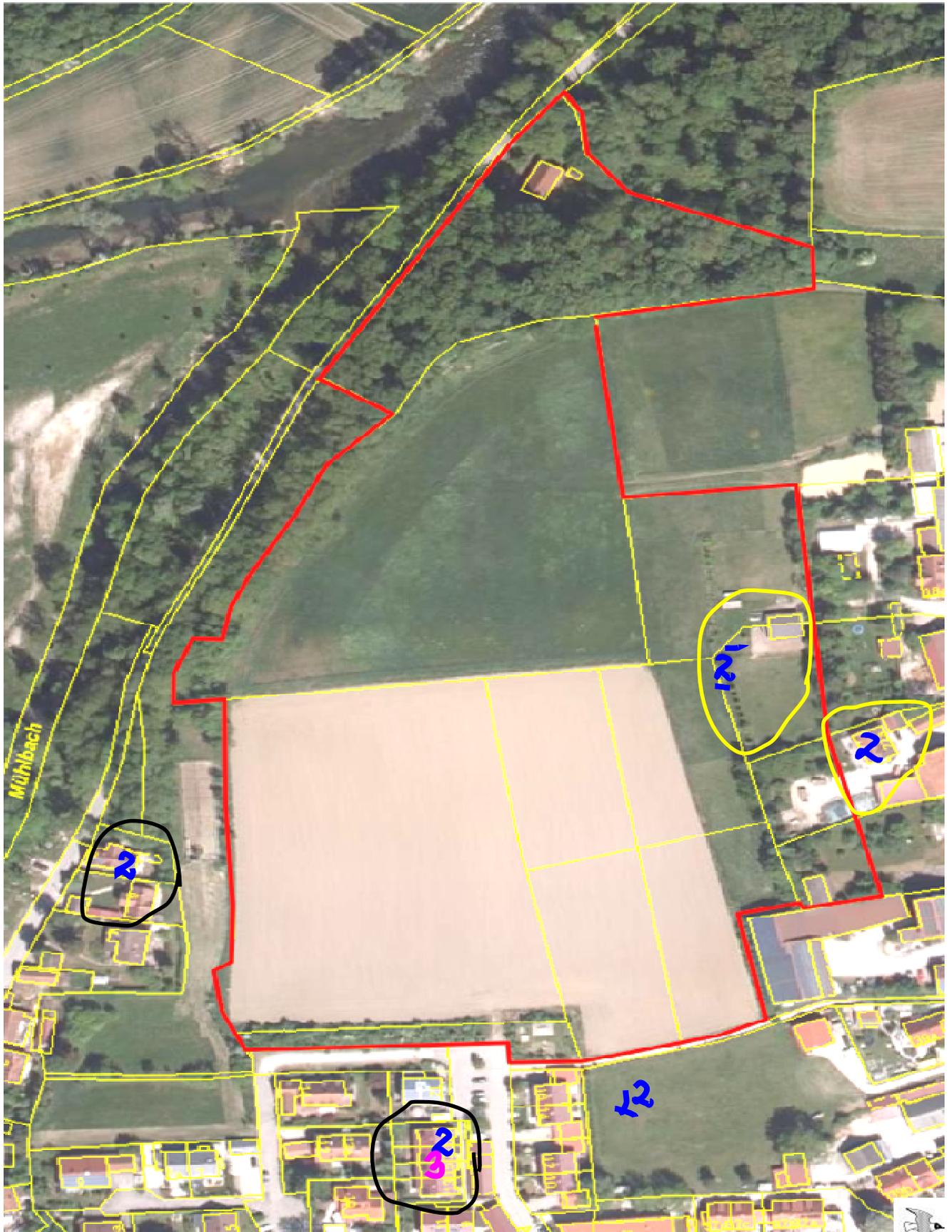
Hausrotschwanz

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



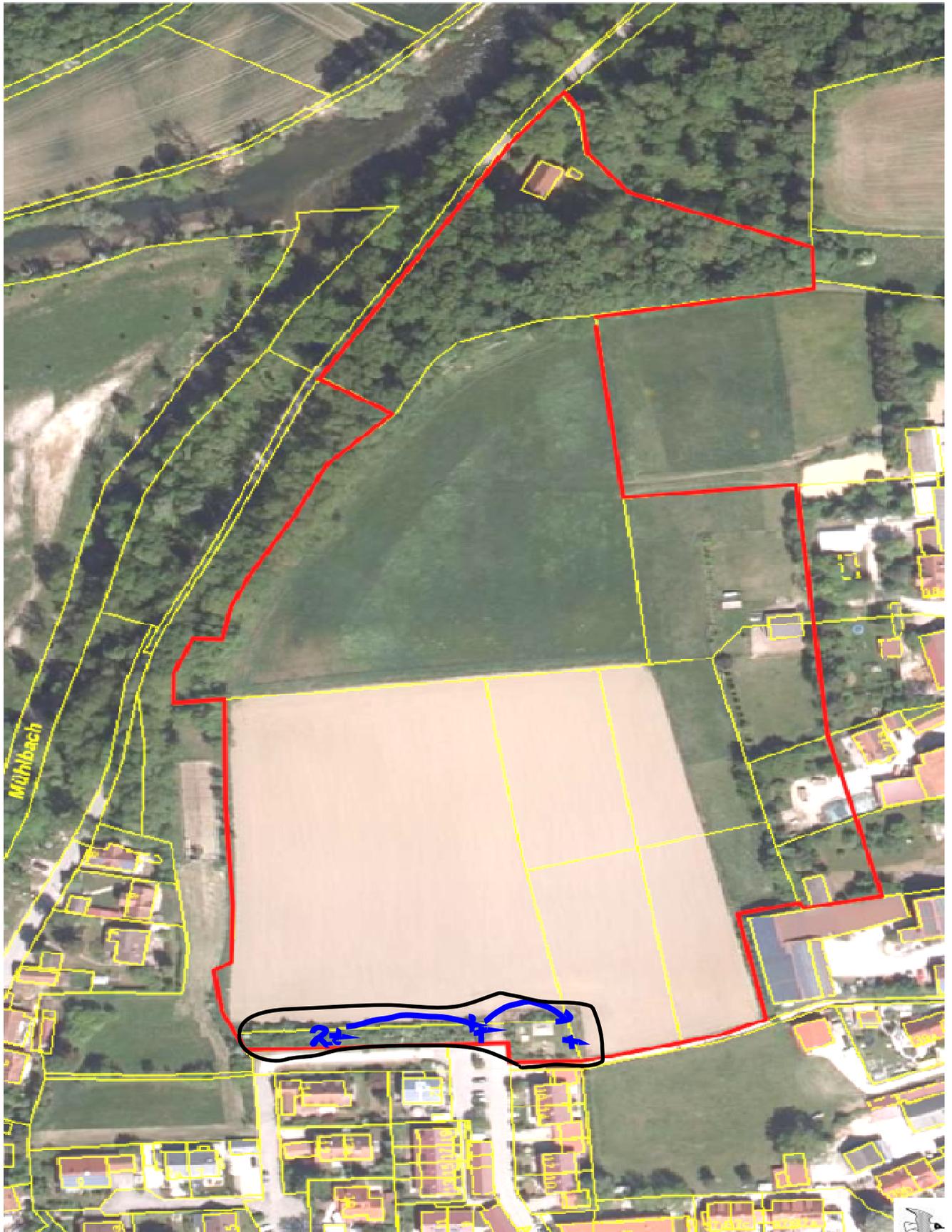
Haussperling

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



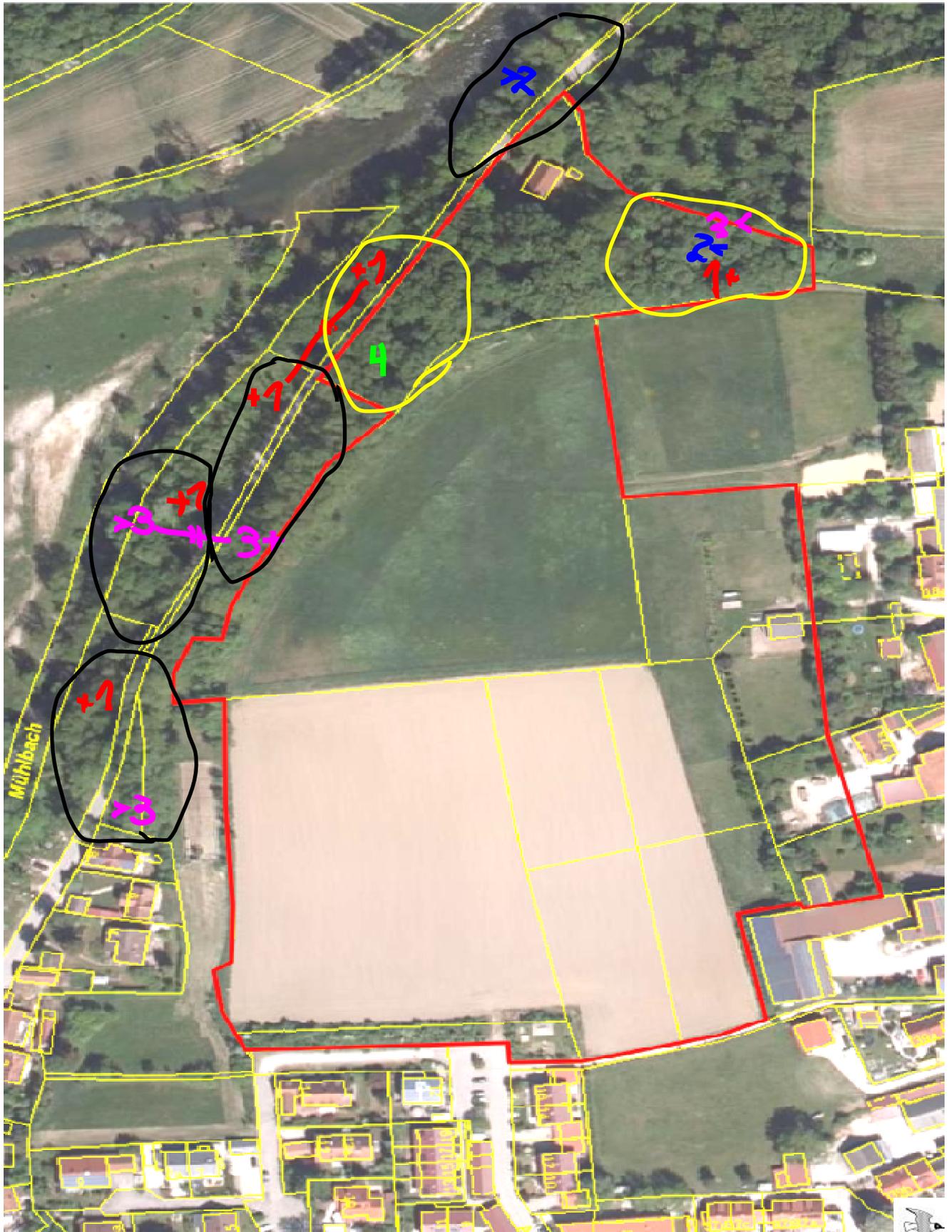
Klappergrasmücke

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



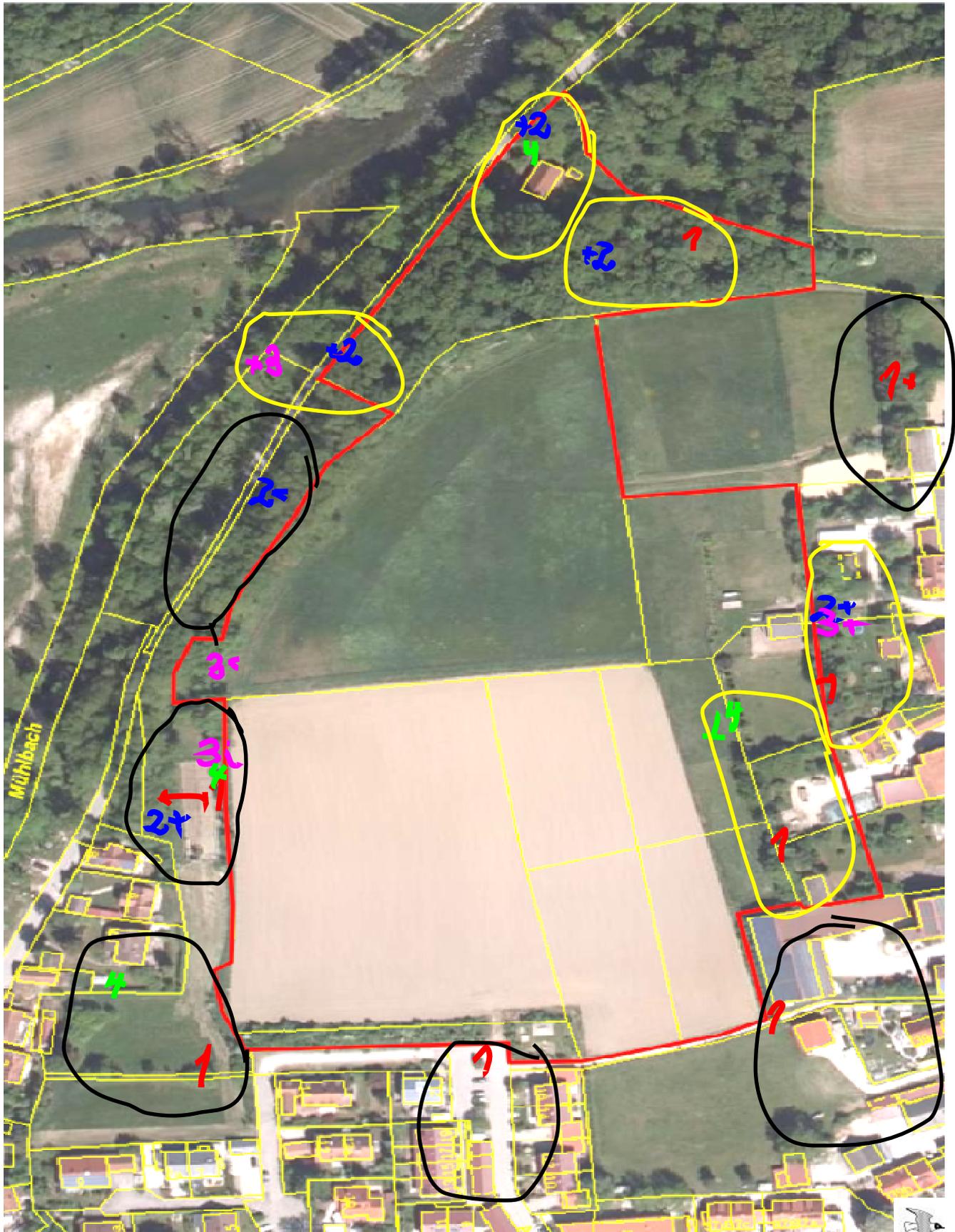
Kleiber

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



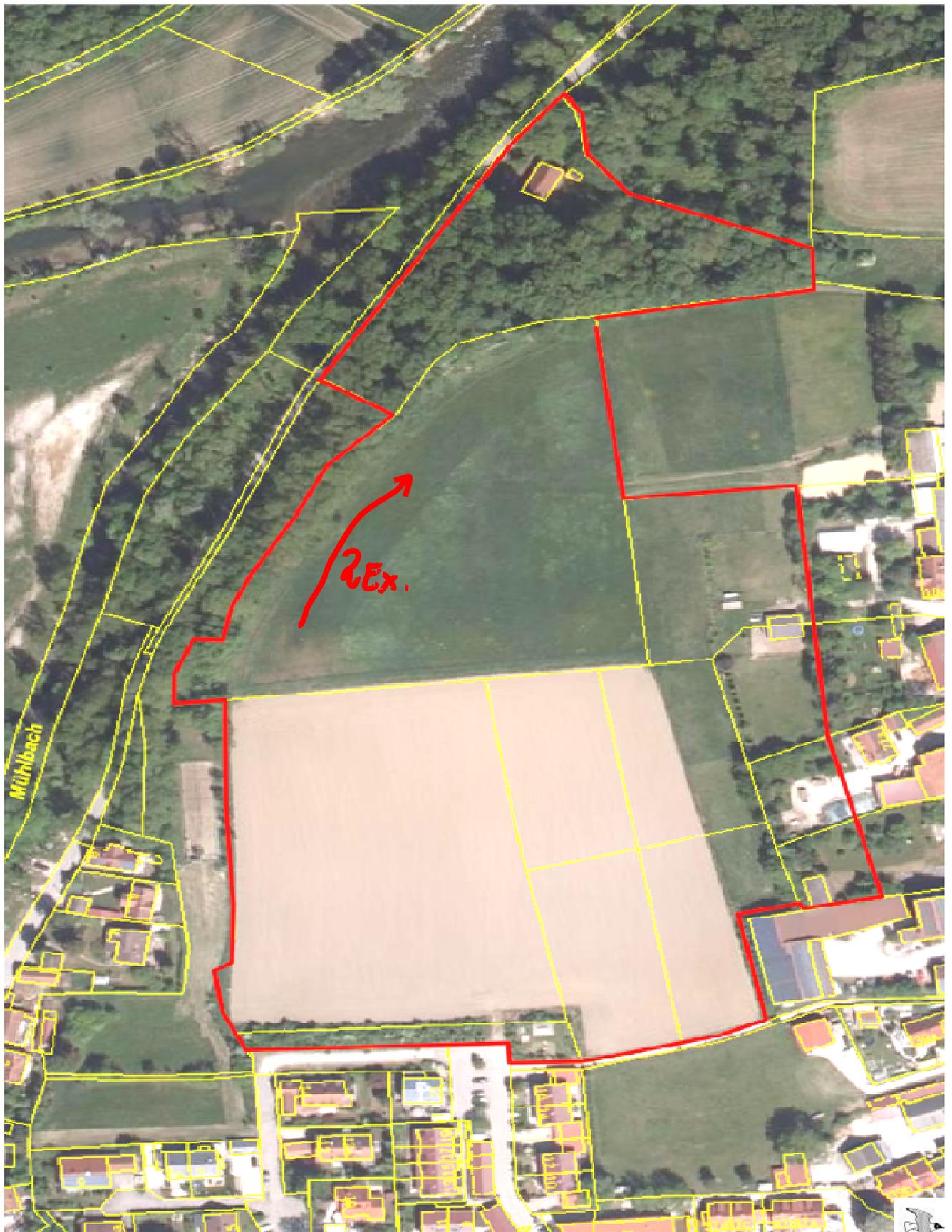
Kohlmeise

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



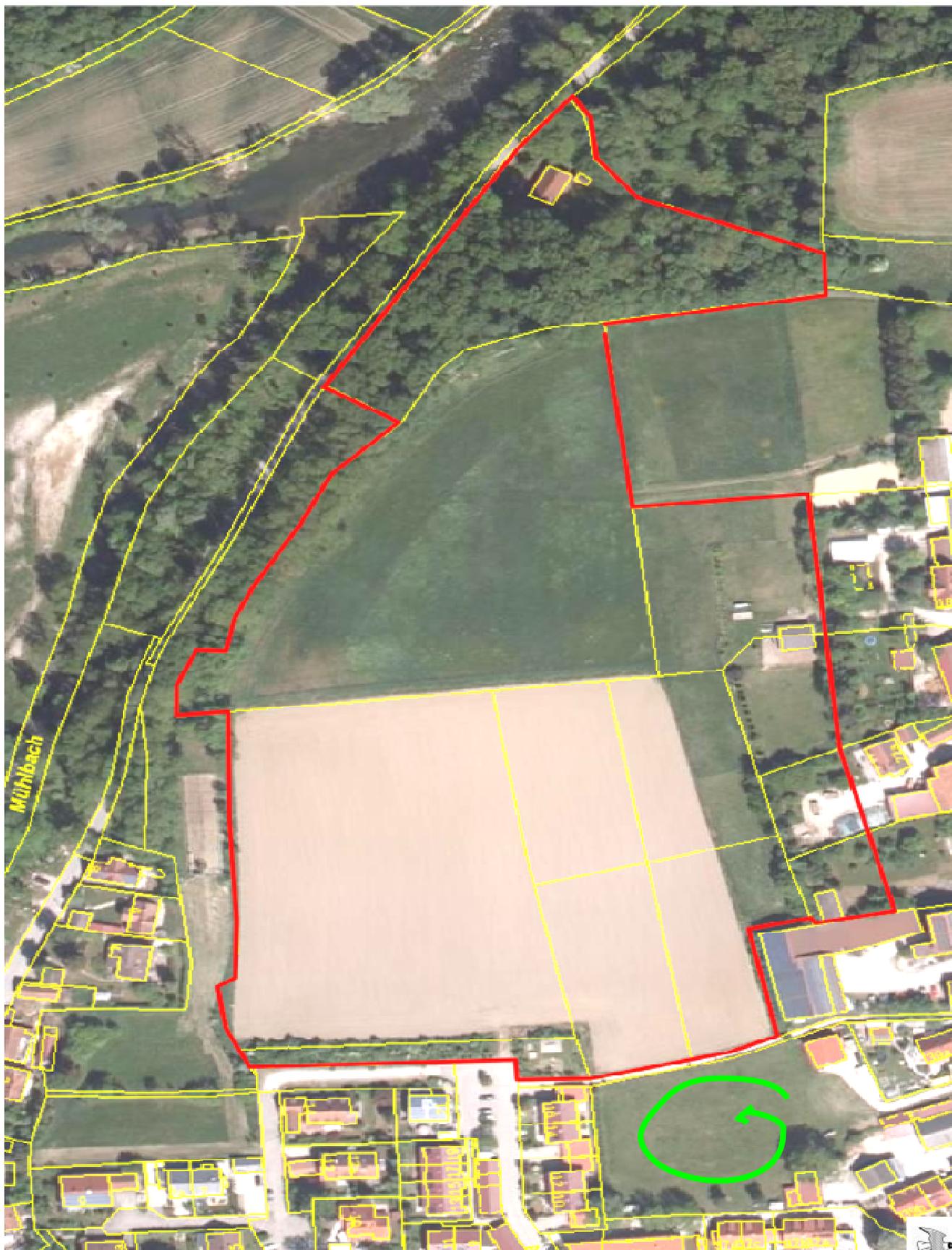
Kolkrabe

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



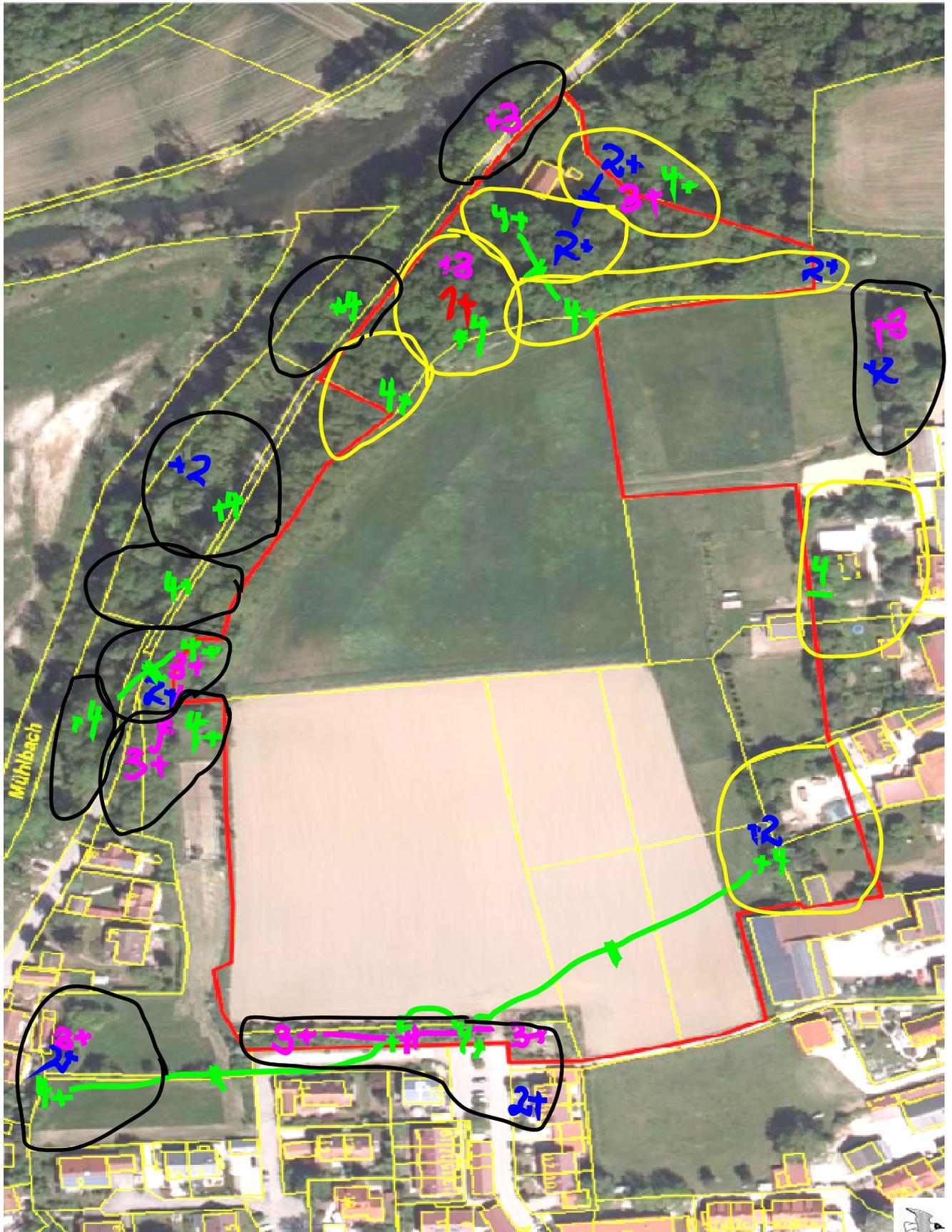
Mehlschwalbe

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



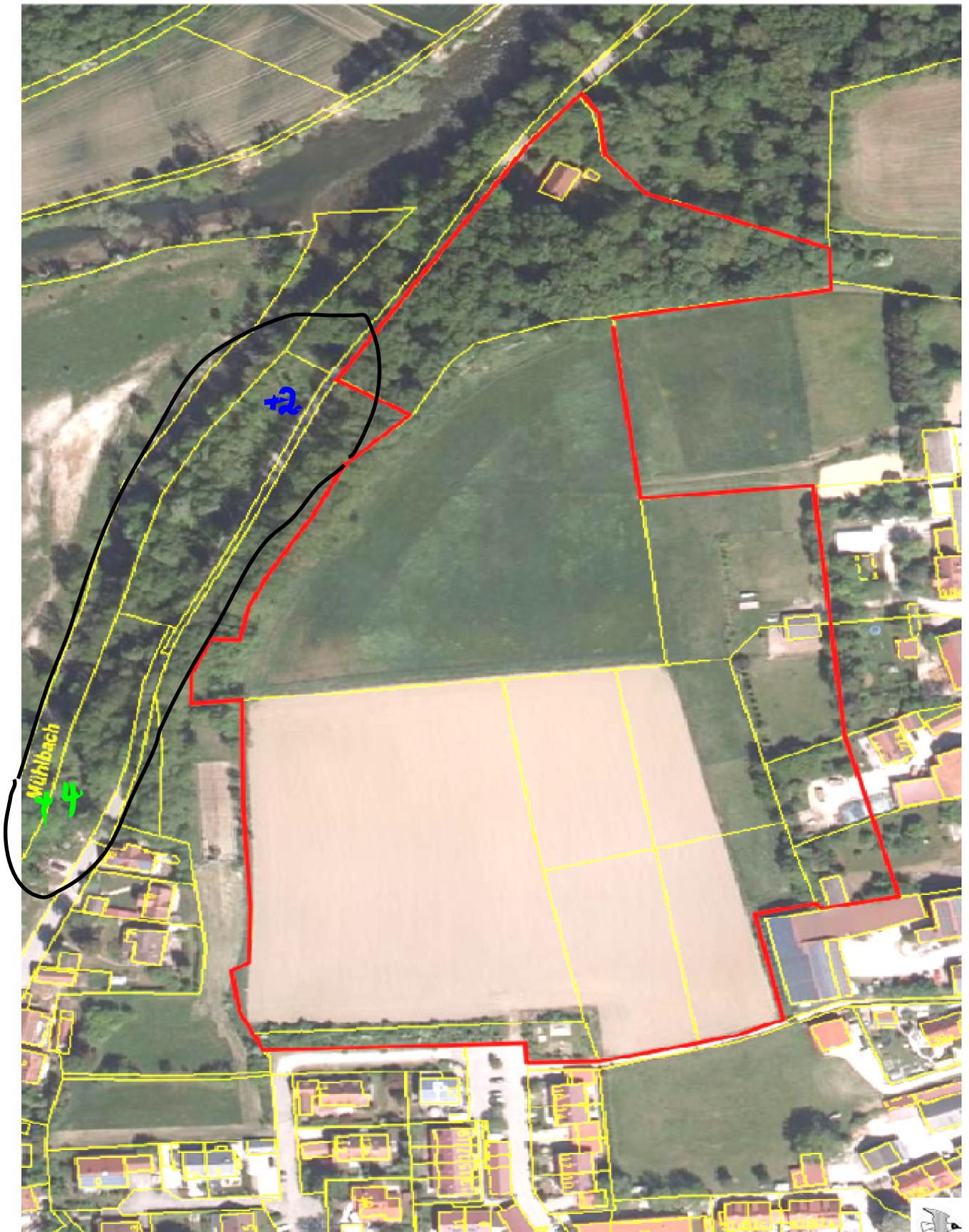
Mönchsgrasmücke

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



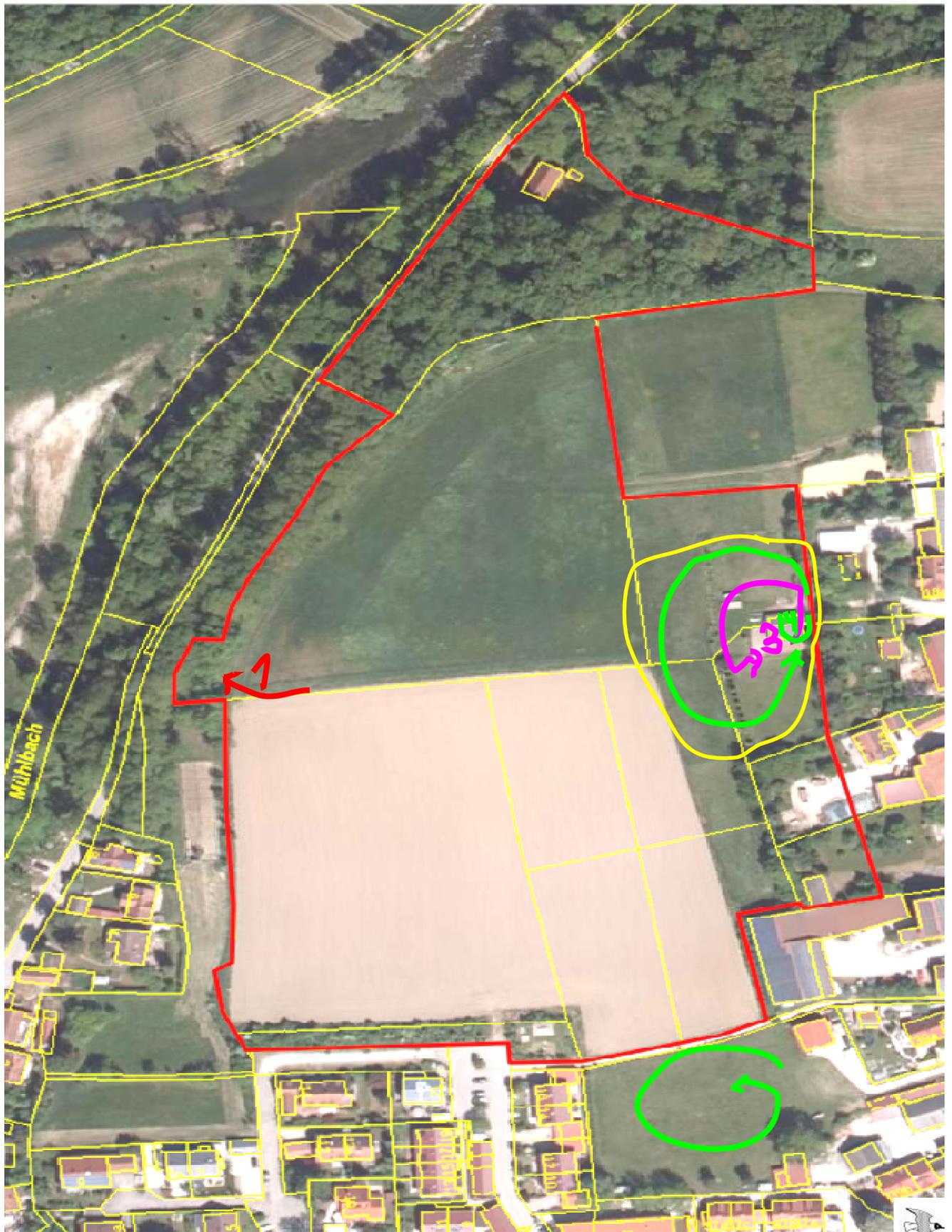
Pirol

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



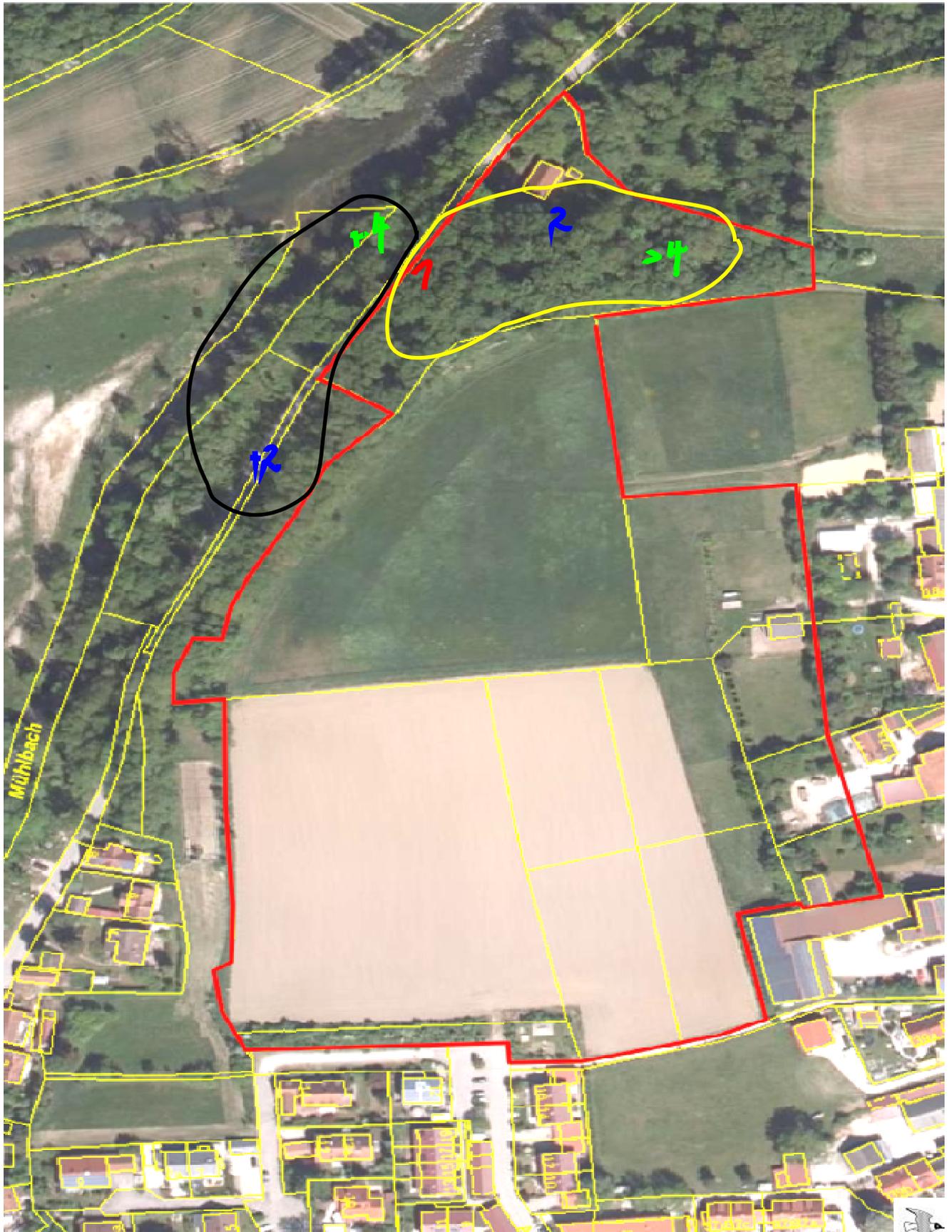
Rauchschwalbe

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



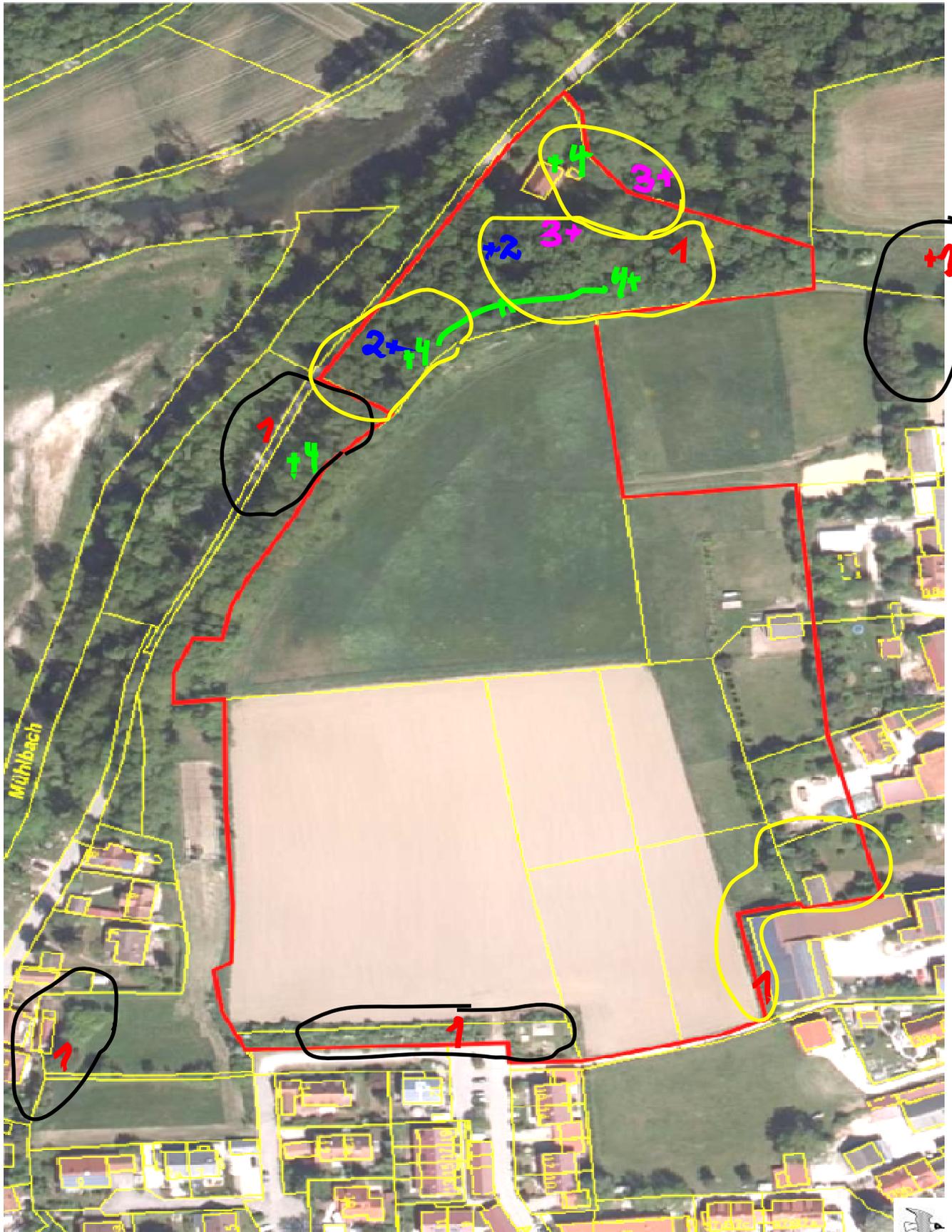
Ringeltaube

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



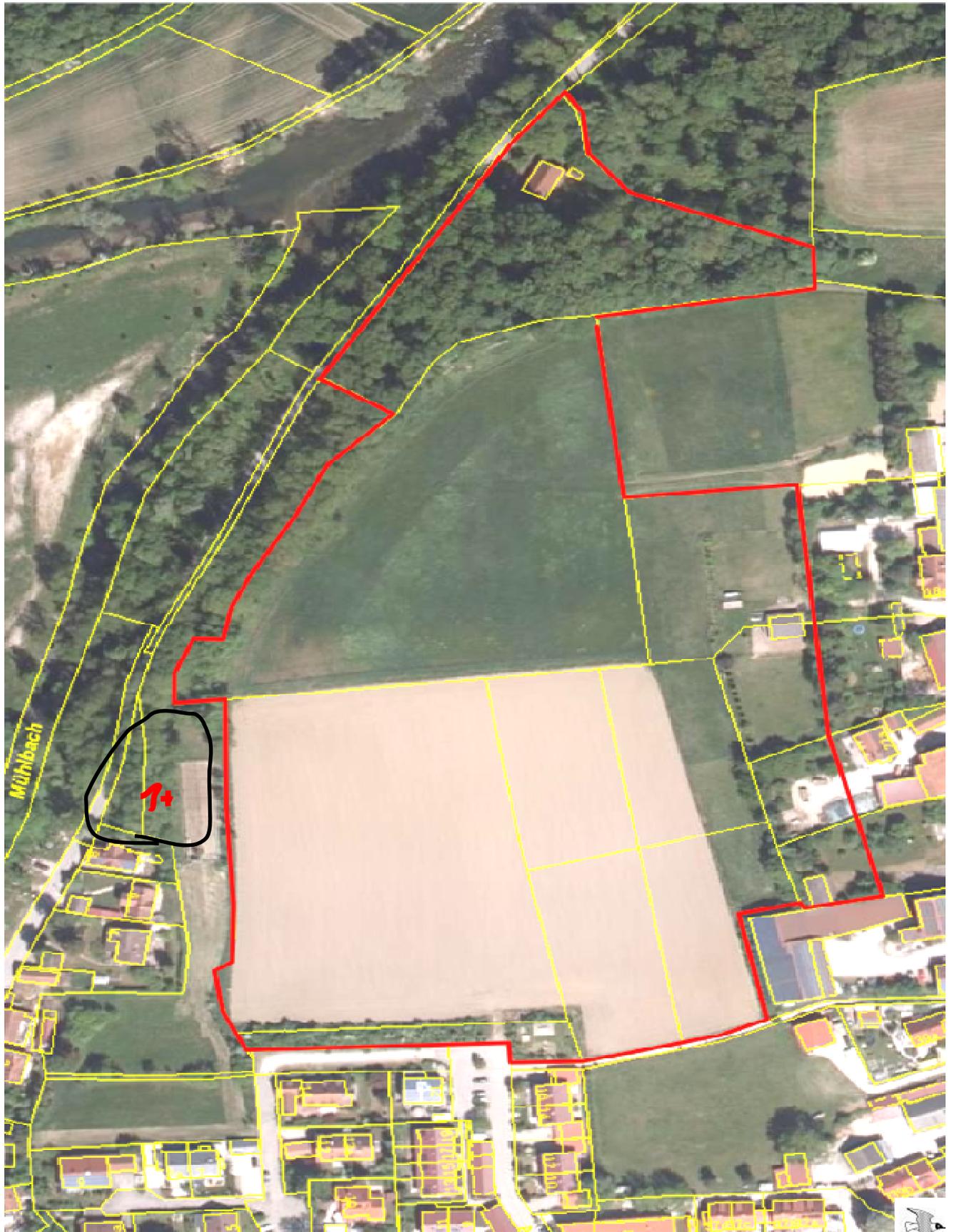
Rotkehlchen

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



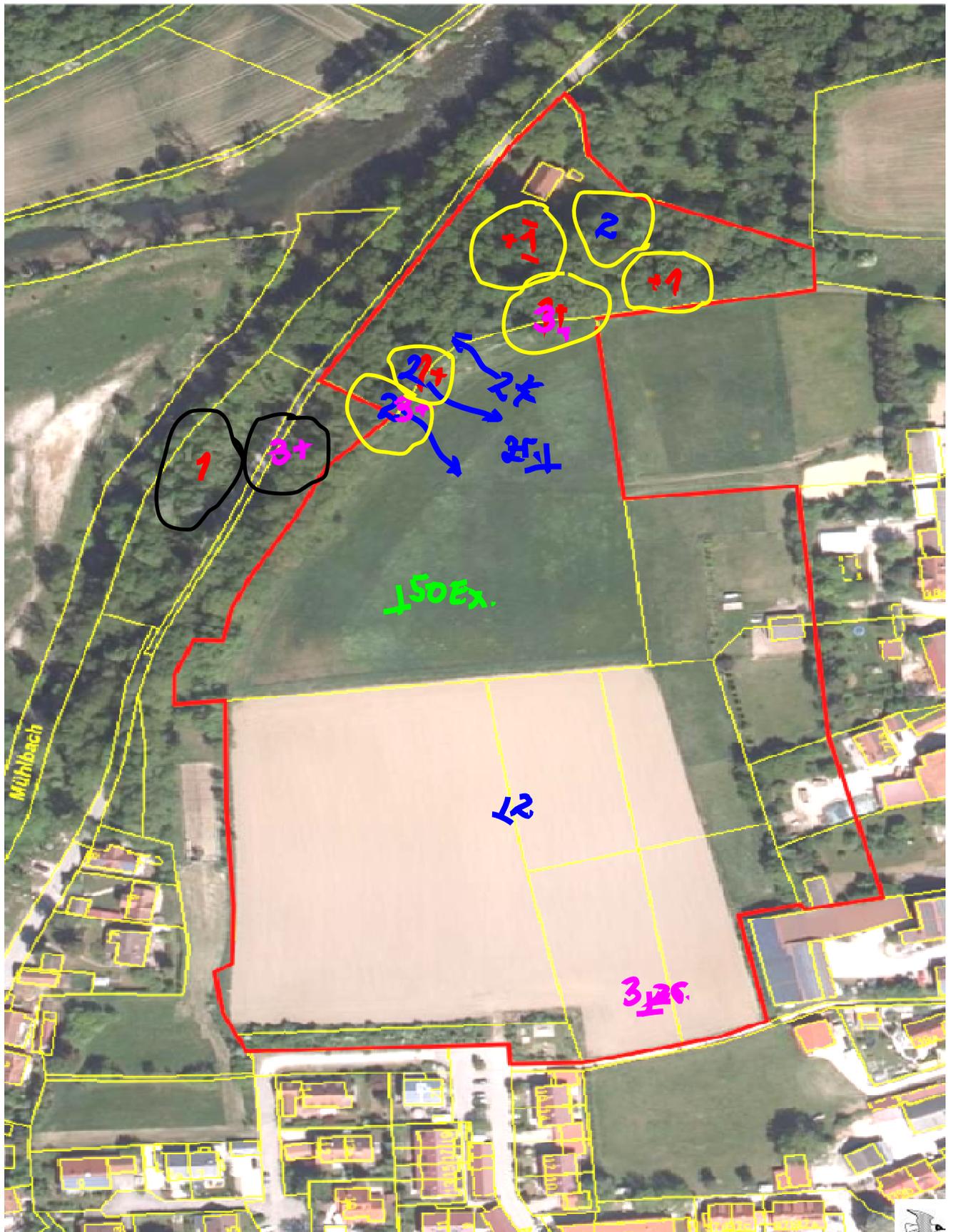
Singdrossel

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



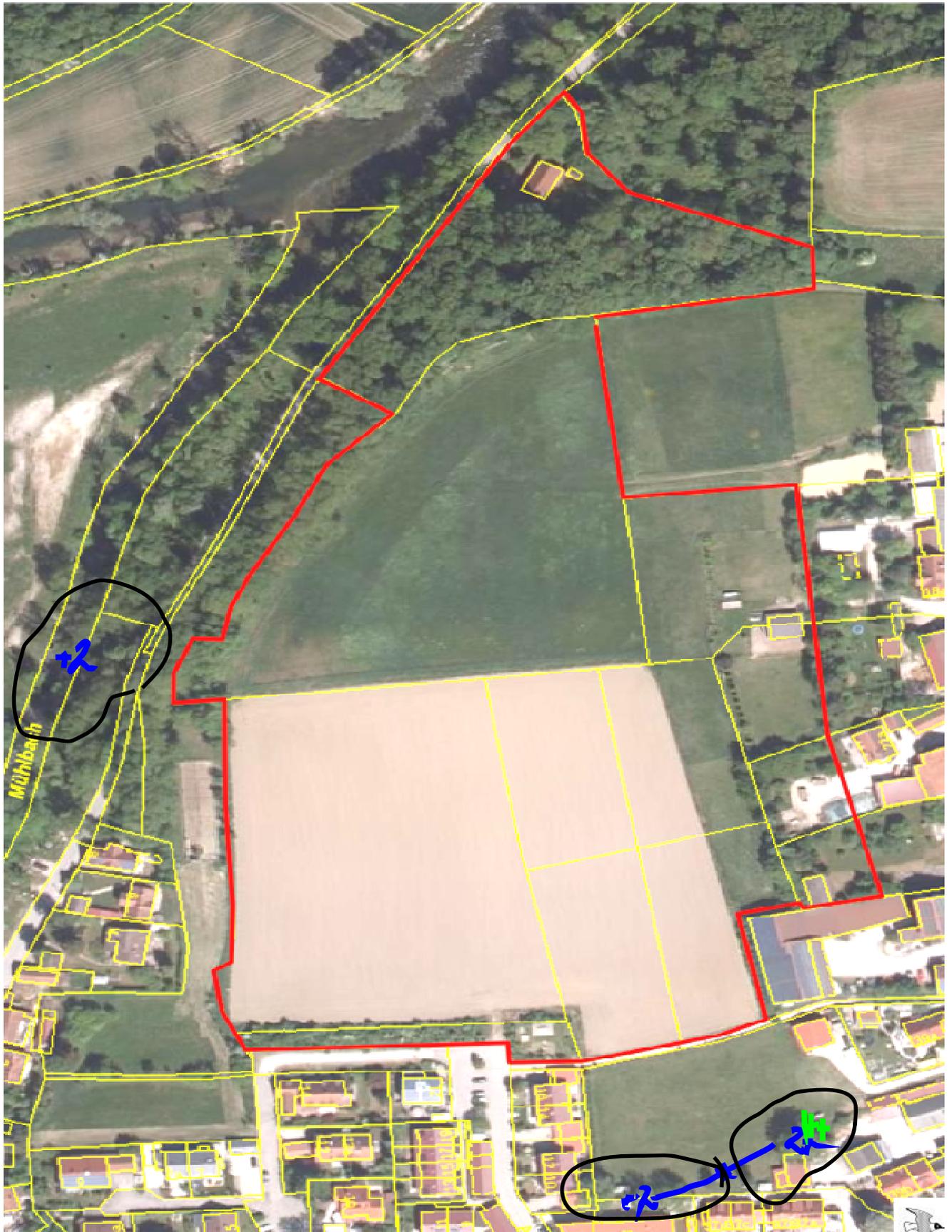
Star

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



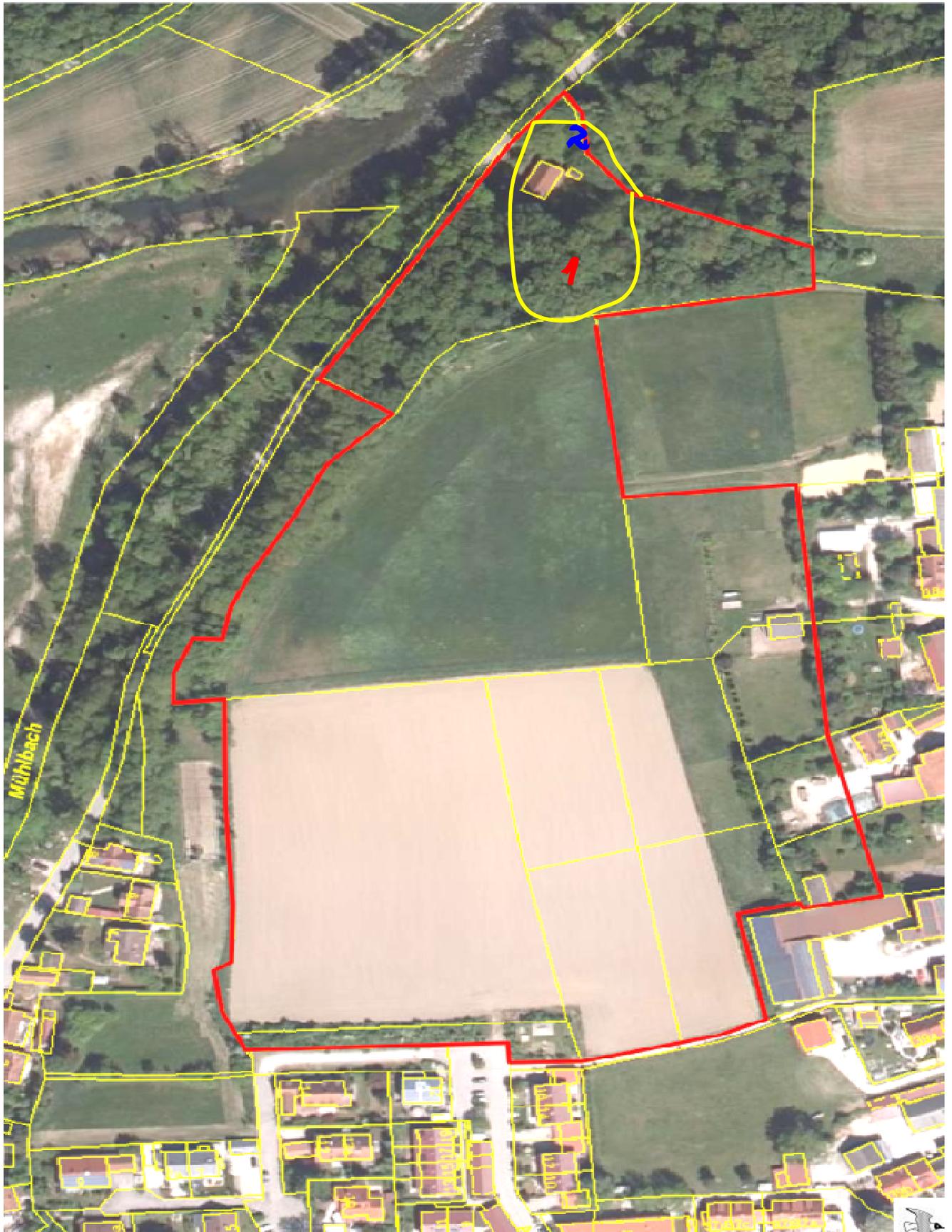
Stieglitz

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



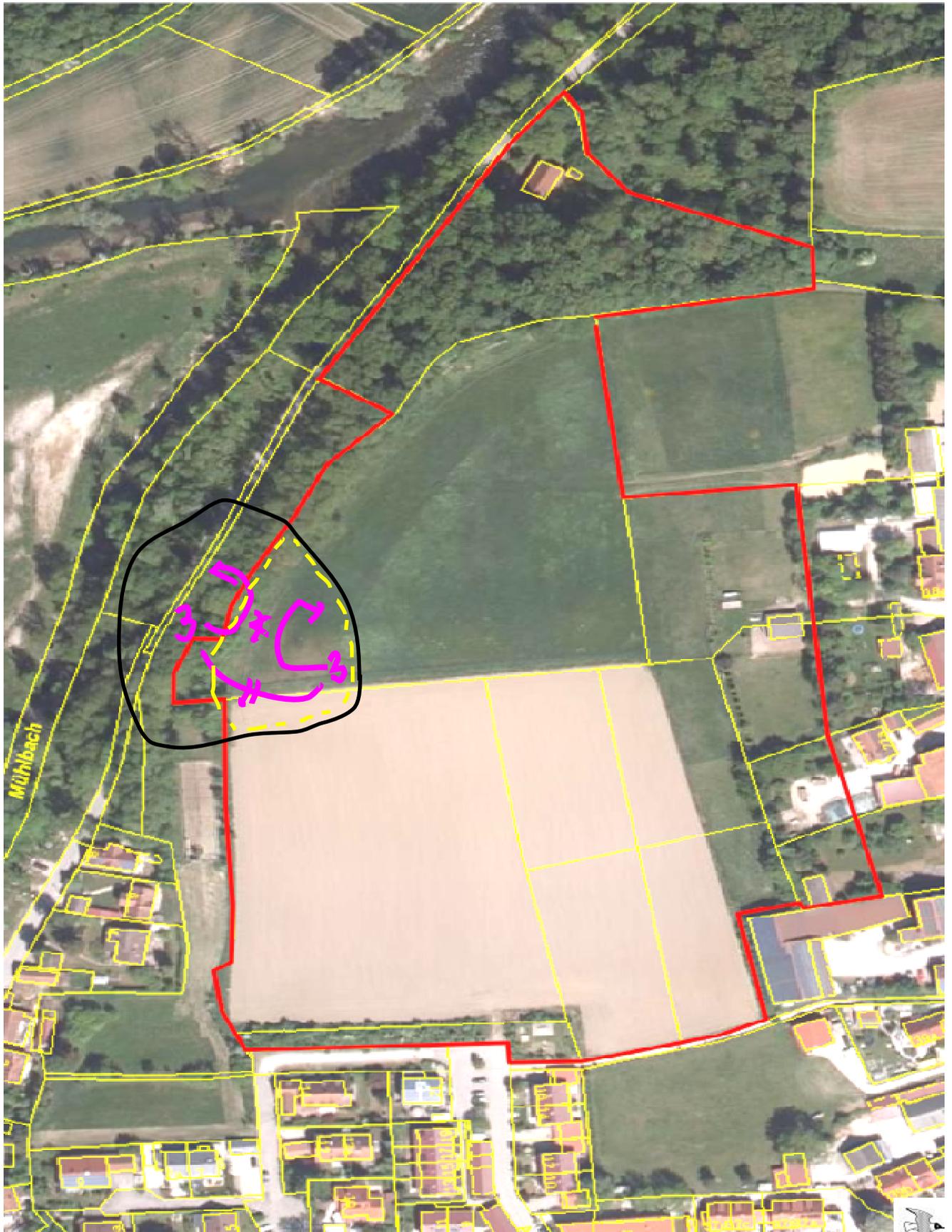
Sumpfmeise

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



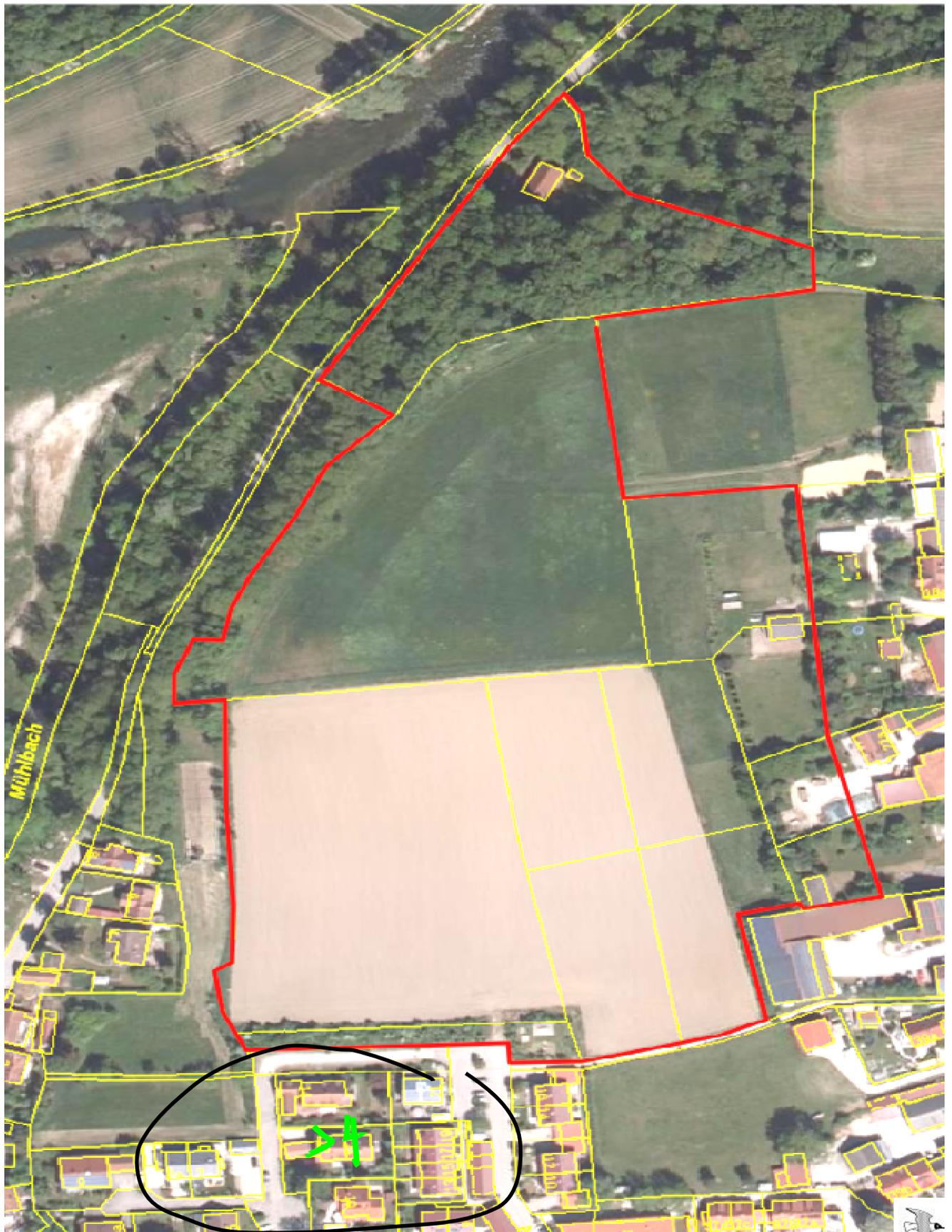
Turmfalke

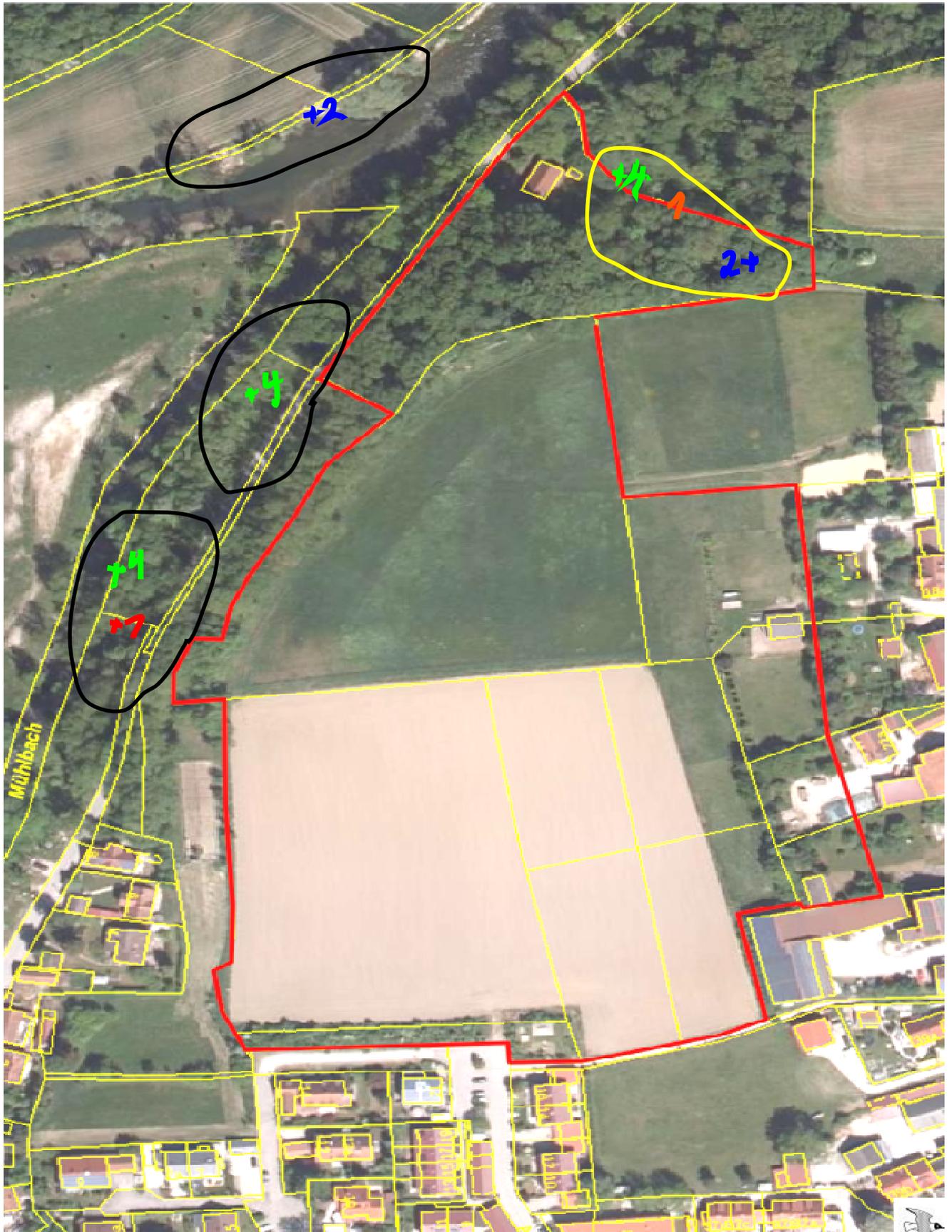
28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



Türkentaube

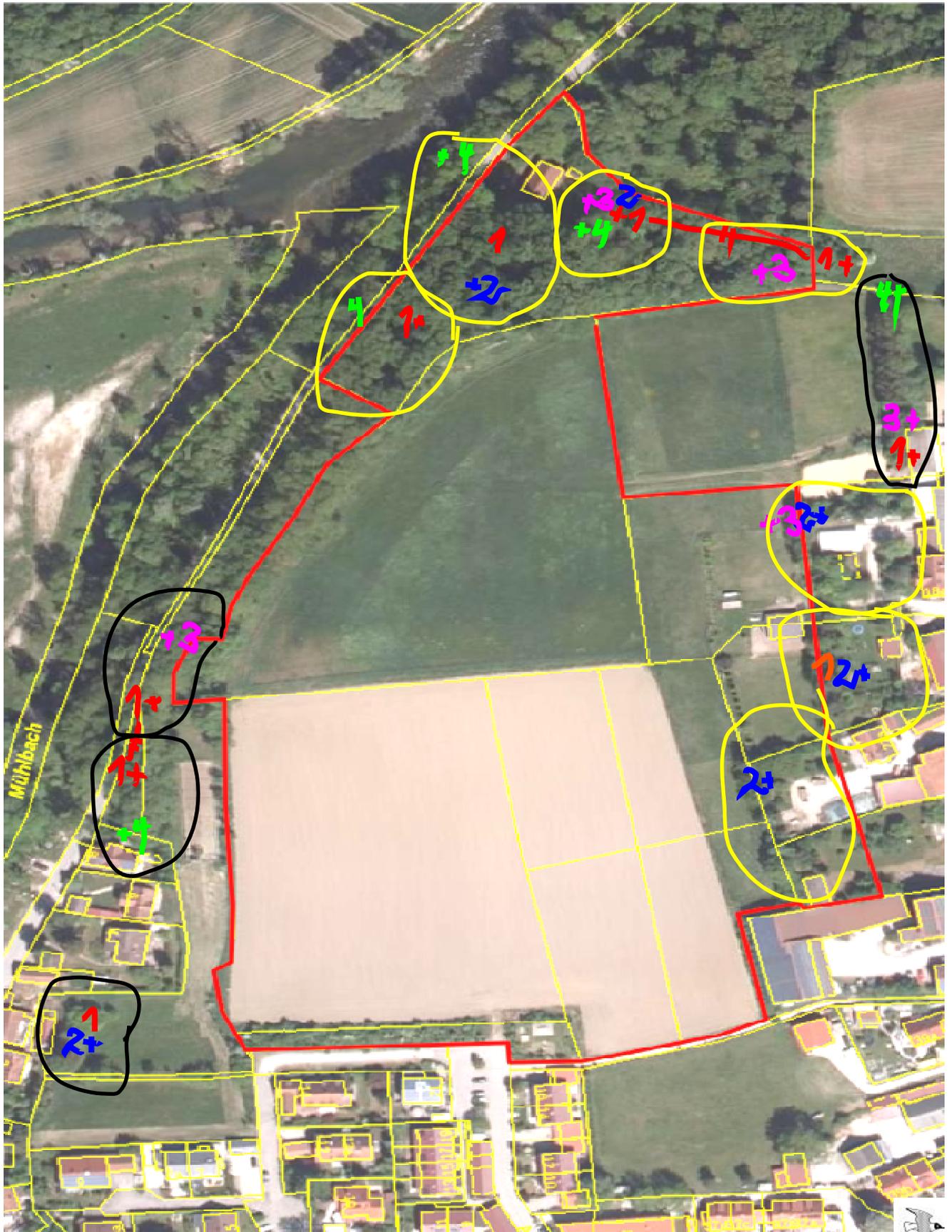
28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020





Zilpzalp

28.3.2020 30.4.2017 29.5.2020 26.7.2020



Anhang

Artenschutzkartierung Bayern (ASK)



Keinerlei Eintragungen im Eingriffsgebiet

Unmittelbar angrenzend
ist das FFH-Gebiet „Ampertal“ (7635-301)

Artenschutzkartierung Bayern (ASK)



Keinerlei Biotope im Eingriffsgebiet

Unmittelbar angrenzend
ist das Biotop 7635-0020-001
Hangmischwald an der Amper-Leite bei Haimhausen

Dieses liegt teilweise im Untersuchungsgebiet,
jedoch nicht im Eingriffsgebiet

Vorkommen in TK-Blatt 7635 (Haimhausen)

Siedlungen und Agrarlebensräume

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Siedlungen	Grünland	Äcker
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	1		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	3	G	u	1		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g	3		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	g	1	4	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	g	1		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	u	1		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	1		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	1		
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	2	u	1		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarfledermaus	2	D	?	1		

Vögel

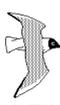
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Siedlungen	Grünland	Äcker
				B	R			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		u		2	2	2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		2	2	2
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	s			1	1
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans				g		1	2
<i>Anser anser</i>	Graugans			g	g	3	2	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	3	s		3		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g	2	1	1
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g	2	1	1
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1		u		1	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3		g	g			2
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		3	g	g	1	1	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			g	g		2	1
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			g			2	2
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			g	g	1	1	1
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	u			1	1
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	2	s	u		2	3
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	g		2	2	2
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		R		g		2	2
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	g	3	2	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u		1	2	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	g		2		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			g		2		



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK		Siedlungen	Grünland	Äcker
				B	R			
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher				g		1	3
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		V	g	g		2	2
<i>Falco peregrinus</i>	Wandfalke			g		1		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g	2	1	2
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				g	2		2
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	s	g		2	
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		u	g		2	1
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		u		2		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3	u	g	1	2	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g		1	2	2
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	2	s	u		2	
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			g	g		2	2
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s	u	2	2	1
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	3	g			3	
<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R		g		2	2
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		V	g	g	2		
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V	V	g	g		2	2
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			g			1	1
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel	1	1	s	u		1	2
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	s	g		2	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g		3	2	3
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	u	g	2	2	2
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	s	s			1
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	3	g	g		2	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			g	g	2		
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	u		2		
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g		1		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	s	u		2	
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		g			3	3
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g		2		
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		g				2
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		g	g		2	
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel				g	2	2	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	s	s		1	1

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	EZA	Siedlungen	Grünland	Äcker
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	u	u	nr	nr	nr



Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

